

Nationale Erhebungen sind wie Steine,
die man vom Boden hebt - das
Ungeziefer kriecht darunter hervor.

Erich Maria Remarque. Die Nacht
von Lissabon, 1962.

Am 21. August betraten 3 Polizeibeamte, unerlaubt und widerrechtlich, die Wohnung von Herrn Hanke, um mich festzunehmen und gegen meinen Willen in das Gebäude des Landgericht Essen zu bringen. Im Gebäude wurde ich in der Begleitung von Rechtsanwalt Karl Engels in ein Raum gebracht, in dem sich 6 weitere Personen befanden, die sich für Richter des Landgericht, Staatsanwalt, protokollierenden Justizangestellten und einen Psychiater ausgaben. Im Laufe der Verhandlung wurde ich über die mutmaßlichen Straftaten befragt, die ich in dem Zeitraum von mehreren Jahren begangen sollte, und die jetzt gesammelt und mir zu Last gelegt wurden. Obwohl ich wehemt bestritt, daß es sich um die Straftaten handelt, geschweige denn um eine oder mehrere „gefährliche Körperverletzungen“ oder Vorhaben, solche jemandem zuzufügen, sowie jegliche Beschuldigungen von mir als grund- sowie haltlos abwies, wurde aufgrund meiner Äußerungen ein Beschluß gefasst, womit ich „zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeschuldigten ... in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus, namentlich in die Forensische Abteilung der LVR-Klinik Essen, Keawehlstraße, gebracht und dort

beobachtet“ werden soll. Gnädigerweise wurde darauf hingewiesen, daß die Unterbringung die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten darf. (60 KLS 1/10 LG Essen, 22 Js 232/09 StA Essen, Beschluß der III. gr. Strafkammer vom 21.08.2012)

In dem besagten Zeitraum fügte ich nachweislich niemandem „gefährliche Körperverletzungen“ zu. Mich daran zu beschuldigen stellt eine strafbare Handlung dar (§ 344 StGB Verfolgung Unschuldiger), Im Gegenteil: im Laufe der Jahre wurde mein Körper zum Objekt der Übergriffe und Mißhandlungen degradiert, was bei mir zum Verlust der Gesundheit führte, und eindeutig als gefährliche Körperverletzung zu bewerten ist. Ich wurde beleidigt, schikaniert, bedroht, genötigt, geschlagen, mißbraucht, ohne daß die Täter dafür jemals strafrechtlich belangt wurden. Die Straftäter und ihre Beschützer bleiben bis heute straf- und vögefrem, obwohl gerade sie gemeingefährlich und unzurechnungsfähig sind und für alle abweichende Meinungen, die ihrem erstarrten Bild von sich selbst und der Außenwelt widersprechen, unempfindlich. Die Perversion der Tatsachen, die sie in ihrer kollektiven Wahnvorstellung vollziehen, ist charakteristisch für psychopathologisches Verhalten. Man beschuldigt mich, Straftaten begangen zu haben, obwohl die Beschuldigungen von Straftäter selbst ausgehen. Alle meine Klageschriften, die im Zusammenhang mit besagten Vorfällen an die Justiz ergingen, blieben unbeantwortet oder wurden grundlos abgewiesen. Es wurde kein einziges Strafverfahren aufgrund meiner Strafanzeigen eingeleitet, obwohl es dafür ausreichende Gründe gab und immer noch gibt. Gleichzeitig, für die Verteidigung meiner gröblich verletzten Rechte gab es

keine Möglichkeit. Eine dergleiche Entrechtung ist mit einer Entmündigung gleichzusetzen, wofür keine rechtliche Grundlagen bestehen. Infolge dieser Entmündigung wurde mir mein Führerschein abgenommen, ein unausgesprochenes Berufsverbot erteilt, mir das Recht genommen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Alle meine Handlungen, die mir zu Last gelegt, als Straftaten bewertet und als Taten eines psychisch Kranken dargestellt werden, sind im Kontext der politisch motivierter Verfolgung und rassistischer Hetze, denen ich seit bereits mehr als 10 Jahren ausgesetzt bin, leicht verständlich. Ich habe Recht und Pflicht, gegen Unrecht vorzugehen, und mit allen verfügbaren Mittel meine Rechte zu verteidigen, sowie zur Wiederherstellung des Rechts beizutragen. Weil ich ein rational denkender und tätiger Mensch bin, ist alles, was ich tue oder unterlasse, aufgrund rationalen Überlegung und Zielsetzungen zustande kommt. Darum handelt es sich bei dem am 21. August verfassten Gerichtsbeschuß um widerrechtlichen Versuch, Psychiatrie für politische Zwecke zu mißbrauchen, sowie eine pseudopsychiatrische Maßnahme zu verordnen, die einer Verhaftung gleichkommt, und die gegen Andersdenkenden und Gegner des bestehenden politischen System, das mit Betrug, Zwang und Gewalt aufrechterhalten wird, gerichtet ist.

Mit ihrem blöden Gequatsche, das sie für die Rechtsprechung ausgeben, belästigen beamtete Nazis nicht nur mich sondern Hunderttausende wenn nicht Millionen Bürger. Weil die Richter, Rechtspfleger, Polizeibeamte und Gutachter unberechtigterweise eine Repräsentation in den Gehirnen der

betroffenen Bürger beanspruchen, verhalten sie sich nicht anders als Parasiten, die unter der Haut und in die Organe der Menschen eindringen. Obwohl es dafür keine Gründe gibt, bestehen sie rechthaberisch darauf, ihre parasitische Lebensweise auf Kosten von Betroffenen und Gesellschaft zu führen.

Der Beschluß wurde von geistig und körperlich mißgestaltete Personen verfasst, deren habituellen und mentalen Eigenschaften der Begriff „häßliche Deutsche“ erschöpfend umfasst. Bei den besagten Personen handelt es sich um die Ungeziefer gleicher Art, die in den 1930er Jahren die Nürnberger Rassengesetze verfassten und die „Rechtsgrundlagen“ schafften, aufgrund deren der Massenmord vollzogen wurde. Aktueller Gerichtsbeschluß demonstriert völlige Abwesenheit der fachlichen Kompetenz, sowohl von dem psychiatrischen als auch von rechtlichen Standpunkt gesehen. Die Verfasser dieser Fälschung haben sich bloßgestellt und diskreditiert, sowie gleich den unwiderlegbaren Beweis für ihr kriminelles Vorhaben und ihre betrügerische Vorgehensweise geliefert. Aufgrund eindeutiger Beweislage beantrage ich die Festnahme aller an dieser Gerichtssitzung beteiligten Personen, einschließlich Polizeibeamte, die einen widerrechtlichen Befehl ausführten, um das kriminelle Treiben dieser Bande ein Ende zu setzen. Entsprechender Strafantrag ist beigefügt.

Besondere Aufmerksamkeit der Ermittler verdient Herr Oswald mit seinem in dem Kreis der Betrüger erworbenen Titel des Facharztes für Psychiatrie, obwohl er als Diplomsozialarbeiter keinen Dokortitel besitzt, und

offensichtlich keine für diese Anstellung ausreichende Qualifikation aufzuweisen hat. Oswald ist kein Einzeltäter, vielmehr handelt es sich um eine Branche der Betrüger, die einander Titel verleihen und gegenseitig zur Anstellung verhelfen. Oswald ist Bestandteil einer kriminellen Vereinigung, die zum Zwecke der persönlichen Bereicherung ihrer Mitglieder besteht, und unter der Deckmantel von wissenschaftlich-medizinischen und ärztlichen Gesellschaften sowie Berufsverbände ihr betrügerisches Unwesen treibt. Ein der häufigsten Betätigungsfelder, in dem organisiertes Verbrechen der pseudowissenschaftlichen und pseudomedizinischen Banditen ausgeführt wird, ist das Begutachten von Bürger im Auftrag der Arbeitsagenturen und -Ämter. Die Gutachten, die bei diesen willkürlichen Maßnahmen massenhaft angefertigt werden, entbehren jegliche juristische Begründung sowie fachlich falsch. Einige anschauliche Beispiele solcher betrügerischen Leistungen sind mir aus der Gutachten bekannt. die über Herr Jürgen Hanke mehrmals geschrieben wurden. Da ich seine persönliche Geschichte kenne, sowie über seine Vorerkrankungen und Symptome informiert bin, kann ich aufgrund erwähnten charakteristischen Beispiele auf die Gesamtheit der Betrügerbranche extrapolieren und über gigantischen Ausmaß der organisierten Kriminalität dieser Art meine Schlußfolgerungen ziehen. Solche Fälle wie Jürgen Hanke erweisen sich als Goldgrube für zahlreiche Sachbearbeiter, Mediziner, Gutachter, Betreuer und Angehörige der Justiz, die alle ausnahmslos aus seinem Leiden Profit schlagen und ihn so lange mißhandeln und in dem Zustand der Abhängigkeit halten, bis man alles aus diesem „Fall“ herauspresst. Absurderweise versucht man unnachgiebig, seine Arbeitsfähigkeit nachzuweisen, obwohl er am wenigsten dafür geeignet ist,

am Arbeitsmarkt als Arbeitskraft eingesetzt zu werden, und obwohl es unzählige gesunde Personen gibt, die arbeiten wollen und können, falls dafür ein Bedarf besteht. Darüber hinaus muß man noch ergänzend bemerken, daß die Zwangsmaßnahmen, die man bis heute nach dem Vorbild der Straflager vollzieht, nur zur Überproduktion und Umweltzerstörung beitragen, wirken also nur schädlich, und sind in ihrer Gesamtheit sinnlos.

Ein weiterer Aspekt der Person Oswald, der eine besondere fachpsychiatrische Bewertung erfordert, stellt sein offensichtlicher Zwangsverhalten dar, alle Personen, die ihm verdächtig erscheinen, gleich einer unmenschlichen Behandlung zu unterziehen, wie z. B. sie einzusperren. Dieser manifeste Hang zu Sadismus weist auf eine psychische Störung hin (manisch-depressives Syndrom), was seine sofortige dienstliche Freistellung erfordert. Paranoidale Tendenzen in seinem Verhalten, die einen geschulten Blick nicht entgehen, stellen eine unmittelbare Gefahr für Personen dar, die er beruflich betreut und begutachtet, weil sein Urteilsvermögen infolge psychopathologischer Entartung betroffen ist, wobei bei diesen Umständen keine ausgewogene fachspezifische Beurteilung möglich ist. Aus erklärten Gründen, beantrage ich, seine Wohnung und seine Diensträume zu durchsuchen und alle Unterlagen sicherzustellen, die als Beweismittel beim Gericht von Bedeutung sind. Gleichfalls sollen als Beweismittel alle Gutachten, die von diesem Betrüger in den letzten Jahren verfasst wurden, sichergestellt werden. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen sollen die fachkompetente Bewertung sichergestellten Materials stattfinden. Ich bin ebenfalls bereit, mein Beitrag zur Entlarvung und strafrechtlicher

Verurteilung dieses Betrügers und Fälschers zu leisten, sowie zur Diagnosestellung und psychopathologischer Begutachtung seines Verhaltens beizutragen.

Ein weiterer Aspekt der Beschlußfassung, womit man unberechtigterweise anordnet, mich in die Psychiatrie zu unterbringen, ist eine unzulässige Gleichschaltung der Bereiche, die in einem Rechtssystem unabhängig bleiben und wirken sollen. Der Betrüger Oswald wird von einem Gericht beauftragt, das für seine betrügerischen Leistungen gleichfalls auskommt. Auf diese Weise kann kein unabhängiges Gutachten erstellt werden, da das Gericht faktisch als Arbeitgeber des Gutachters fungiert, und infolgedessen er zwangsläufig darauf angewiesen ist, die Gutachten zu schreiben, die das Gericht von ihm erwartet. Eine solche Kooperation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in der Angelegenheit, die eine unabhängige und kompetente Expertise erfordert, ist nicht nur absurd, sondern auch illegal im strafrechtlichen Sinne (§129 Bildung krimineller Vereinigung, §140 Belohnung und Billigung von Straftaten, §277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen und weitere).

Weiterhin muß noch in Erwägung gebracht werden, daß die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß §63 StGB erfolgt, „wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen“ hat, was in meinem Fall nicht zutrifft. „Erhebliche rechtswidrige Taten“ sind von mir gleichfalls nicht zu erwarten. Die in dem Gerichtsbeschluß angeordnete Unterbringung in

einem psychiatrischen Krankenhaus entbehrt jegliche rechtliche Grundlage und als Straftaten zu bewerten (§187 Verleumdung, §239 Freiheitsberaubung, §240 Nötigung). Weitere Gründe, warum dieser Gerichtsbeschuß unzulässig ist, hat Rechtsanwalt Engels in seiner Beschwerde erläutert (Anlage).

Zur weiteren Erläuterung der Situation empfehle ich folgenden Quellen:

Tilman Moser. Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer (Pseudo)Wissenschaft, 1971.

Zwangseinweisung: Deutschland im Homogenisierungswahn. Rainer Fromm für Kulturzeit 25.01.2011.

Jochen Niehaus. Deutsche Psychiatrie bekennt sich zu Gräueltaten. Focus 26.11.2010.

Befangenheitsantrag

Wegen Befangenheit der in dem Antrag erwähnten Personen beantrage ich sie von weiterer Teilnahme an den Verfahren oder Gerichtsverhandlungen, die mich betreffen, auszuschließen. Im Weiterem, beantrage ich 1. Das Gerichtsverfahren 60 Kls 1/10 LG Essen aufgrund Ermittlungsverfahren 22 Js 232/09 StA Essen an ein anderes Gericht zu übertragen, weil es nicht an ortszuständigen Gerichten fortgeführt und verhandelt werden darf wegen Befangenheit der Richter und Staatsanwälte. Gegen sie stellte ich mehrmals Strafanzeigen, worin ich sie daran beschuldigte, das Recht gebrochen zu haben, und aus niederen Beweggründen (Rachedurst) gegen mich eine rassistisch motovierte Hetze organisiert zu haben. 2. Aus oben erwähnten Gründen und wegen bereits gegen ihn gestellte Strafanzeige, den Sachverständigen Oswald von weiterer Begutachtung im besagten Verfahren auszuschließen.

Dr Andrej Poleev

§ 74 StPO http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/__74.html

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur

Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__63.html

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Strafantrag

Aufgrund oben dargelegten Sachverhalts stelle ich Strafantrag gegen Richter des Landgerichts Essen Busold, Postert, Konrad, sowie gegen an der Sitzung beteiligten Staatsanwalt und Sachverständigen Dieter Oswald, Leitender Oberarzt an der LVR-Klinik Langenfeld, Abteilung für forensische Psychiatrie, Kölnerstraße 82, 40764 Langenfeld, Tel. 02173 102 2028, wegen §§ 111, 129, 123, 132-132a, 138, 140, 159, 160, 185, 186, 187, 203, 204, 223, 224, 226, 238-241, 258a, 259, 260, 260a, 261, 263, 277-279, 331-334, 336, 339, 343, 344, 345, 357 StGB, sowie wegen verfassungsfeindliche Sabotage betreffend § 1-3, 13, 19, 104 GG BRD und Folteranwendung (StPO §136a, 104 GG BRD). Im Weiteren, aufgrund der Komplizenschaft in besagten Straftaten und §129, 261, 263 StGB beantrage ich, strafrechtliche Ermittlungen gegen folgende Institutionen und deren Angehörige einzuleiten:

1. Landschaftsverband Rheinland

LVR-Direktorin Ulrike Lubek

Kaufmännischer Direktor Holger Höhmann

Ärztliche Direktorin Jutta Muysers

2. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN)

Reinhardtstraße 27 B, 10117 Berlin,

Präsident Prof. Dr. med. Peter Falkai (V.i.S.d.P.)

3. Berufsverband Deutscher Psychiater

Am Zollhof 2a, 47829 Krefeld

Dr. Christa Roth-Sackenheim, Vorsitzende des BVDP

Breite Str. 63, 56626 Andernach

4. Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)

Registergericht: Amtsgericht Göttingen Vereinsregisternr. 976

Präsident: Prof. Dr. Peter Frensch

Prof. Dr. Peter A. Frensch, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden
6, 10099 Berlin;

Prof. Dr. Borwin Bandelow, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,
Universität Göttingen, von-Siebold-Str. 5, D-37085 Göttingen.

5. Max-Planck-Institut für Psychiatrie, Kraepelinstr. 2-10, 80804 München

Institutsleitung: Prof. Florian Holsboer

6. Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Präsident Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery

Dr Andrej Poleev

Wed, Sep 12, 2012 at 2:29 PM

F Essen Anzeige-Online to you

WG: 11.1132 120911-105600 Formular-Einsendung Online Strafanzeigen-portal / hier: -sonstige Straftaten-

Sehr geehrter Herr Poleev,

Ihre Angaben wurden bei der Polizei Essen als Strafanzeige unter dem Aktenzeichen 502000-132152-12/8 registriert und zur weiteren Sachbearbeitung dem Kriminalkommissariat 34, Tel.: 0201/ 829-0 zugewiesen.

Ein Sachbearbeiter wird dort noch bestimmt.

Bei eventuellen Nachfragen bzw. weiteren Angaben wenden sie sich bitte an die genannte Dienststelle.

Geben Sie bitte stets das o.g. Aktenzeichen an, damit eine Zuordnung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bäuerle

Kriminalkommissariat KK 41

Beschwerde beim Landgericht Essen
vorab mit TELEFAX: 803 2136

Essen, 2012-08-24
PR-Nr.: 210045

In der Strafsache
gegen Dr. Andrej Poleev
60 Kls - 22 Js 232/09 - 1/1 0

wird zur Begründung der sofortigen Beschwerde vom 21.08.2012 zunächst auf den Beschluss des 5. Strafsenates des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.02.2010 in dieser Sache - insbesondere den Hinweis auf die bereits in der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 30.06.2003- 5 Ws 26/03- (StV 2004, 582) verlangte schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Bezug genommen.

Bereits das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte in dem Beschluss vom 18.05.1993 - 1 Ws 446/93 - (StV 1993, 571) unter Hinweis auf frühere Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen zur Frage der Erforderlichkeit einer Unterbringung nach § 81 StPO verlangt. Soweit es in dem o.a. Beschluss des Senates vom 18.02.2010 auch für hinreichend erachtet wird, wenn der Sachverständige sich ausnahmsweise mündlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten

äußert, muss diese Äusserung die Qualität eines Gutachtens haben. Daran fehlt es.

Die Niederschrift über die Anhörung teilt hierzu lediglich mit, der Sachverständige habe erklärt, dass man allein aus der Verhaltensweise des Betroffenen Anknüpfungstatsachen für eine Schuldfähigkeitsbeurteilung gewinnen könne und dass er einen Beobachtungszeitraum von vier Wochen für ausreichend halte.

Auch die Gründe des angefochtenen Beschlusses geben die Äusserung des Sachverständigen nur in der Weise wieder, dass die Beobachtung des Angeschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung keine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung seiner Schuldfähigkeit und der Voraussetzungen des § 63 StGB bietet, dass der Angeschuldigte in der Vergangenheit seine Mitwirkung abgelehnt habe und daher eine ambulante Untersuchung nicht ausreiche, so dass die Erkenntnismöglichkeiten auf die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltene mehrwöchige Verhaltensbeobachtung und eine Interaktionsanalyse beschränkt sei, die naturgemäß nur stationär erfolgen könne.

Dass die Beobachtung des Angeschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung keine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung seiner Schuldfähigkeit und der Voraussetzungen des § 63 StGB bietet, mag zutreffen. Daraus folgt noch nicht, dass der Sachverständige in zulässiger Weise aus Verhaltensbeobachtung und Interaktionsanalyse Erkenntnisse

gewinnen kann. Mit welchen Methoden der Sachverständige diese Erkenntnisse gewinnen möchte, teilt er nicht mit. Die Leerformeln "Verhaltensbeobachtung" und "Interaktionsanalyse" lassen ein konkretes Untersuchungskonzept nicht erkennen.

Der Angeschuldigte hat nicht nur - wie der angefochtene Beschluss ausführt - in der Vergangenheit seine Mitwirkung an einer Gutachtenerstellung abgelehnt, sondern dies auch - was die Gründe des angefochtenen Beschlusses unerwähnt lassen - bei der Anhörung am 21.08.2012 abgelehnt. Weder die Stellungnahme des Sachverständigen, noch die Gründe des angefochtenen Beschlusses geben Anlass zu der Vermutung, der Angeschuldigte werde diese Verweigerungshaltung freiwillig (!) aufgeben und an der Untersuchung mitwirken.

Ob und inwieweit im Hinblick auf die Weigerung des Angeschuldigten zur Mitwirkung allein die stationäre Beobachtung ohne die Möglichkeit der explorativen Befragung eine Erfolgsaussicht bietet, brauchbare Befunde zur Beurteilung seines psychischen Zustandes zu erheben, ist vorliegend nicht ersichtlich. Die bloße Möglichkeit, aus der Beobachtung des Angeschuldigten im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf dessen Schuldfähigkeit zu ziehen, reicht hierfür nicht aus (OLG Frankfurt StV 1986, 51). Zwar mag bei einem vierwöchigen stationären Aufenthalt des Angeschuldigten damit zu rechnen sein, dass er nicht nur schweigt, sondern mit Patienten, Pflegern und vielleicht auch Ärzten redet. Eine derartige Unterbringung des Angeschuldigten nur noch mit dem Ziel der Einwirkung auf seine

Aussagefreiheit wäre jedoch nicht statthaft (OLG Frankfurt, a. a. 0. ; OLG Gelle StV 1985, 224; OLG Düsseldorf StV 2005, 490).

Aus dem Recht des Angeschuldigten auf Selbstbelastungsfreiheit folgt nicht nur ein Beweisverwertungsverbot, sondern bereits ein Beweiserhebungsverbot, da die von dem Sachverständigen angeordnete Beweiserhebung nach § 136a StPO unzulässig ist (OLG Gelle, StV 1985, 224). Dass die gewünschten Erkenntnisse nur unter Beachtung der Selbstbelastungsfreiheit des Angeschuldigten gewonnen werden dürfen, hat das Gericht zu beachten und den Sachverständigen gern. § 78 StPO entsprechend zu leiten.

Ob es überhaupt möglich ist, den Angeschuldigte, der in der Anhörung nochmals erklärt hat, er wolle sich nicht gegenüber dem Sachverständigen Oswald äussern und er wolle nicht mit ihm reden, in zulässiger Weise zu untersuchen, ist zweifelhaft. Jedenfalls hätte das Ansinnen des Sachverständigen, den Angeschuldigten einer "Verhaltensbeobachtung" zu unterziehen, eine Bestimmung und Begrenzung der Untersuchungsmassnahmen durch das Gericht erfordert, wenn zulässige Massnahmen denn überhaupt noch denkbar wären. Hierzu schweigt der angefochtene Beschluss, der ausserdem mit dem Auftrag an den Sachverständigen, den psychischen Zustand des Angeschuldigten zu untersuchen, kein zulässiges Begutachtungsziel benennt.

Gegenstand der dem Angeschuldigten mit den Anklagen vom 11.05.2009 und vom 25.05.2009 zur Last gelegten Straftaten sind Handlungen im

Zeitraum Januar bis März 2009. Demnach hätte der Untersuchungsauftrag an den Sachverständigen die Frage zum Gegenstand haben müssen, ob der Angeschuldigte vor mehr als zweieinhalb Jahren eine der biologischen Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit oder der erheblichen Schuld-minderung bei Begehung der Taten erfüllte. Ohne solche Feststellung sind Erwägungen zu Rechtsfolgenentscheidungen i.S. von § 63 StGB - für die der aktuelle und zukünftig zu erwartende psychische Zustand des Ange-schuldigten von Bedeutung sein mag - gegenstandslos. Auch insoweit fehlt es an jeglicher gutachterlicher Äusserung des Sachverständigen über die Möglichkeiten retrospektiver Erkenntnisse durch Beobachtung des jetzigen Verhaltens des Angeschuldigten.

Darüber hinaus fehlt es in dem angefochtenen Beschluss an einer verbindlichen Anweisung, in welcher Einrichtung die Unterbringung vollzogen werden soll. Soweit es im Tenor des Beschlusses heisst, der Angeschuldigte solle in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus, namentlich in die Forensische Abteilung der LVR-Klinik Essen, Krawehlstrasse, gebracht und dort beobachtet werden, bleibt offen, wem die Entscheidung über die letztendliche Bestimmung der Einrichtung übertragen ist.

Dies hat Auswirkungen auf die Begutachtung, da der - bisher - beauftragte Sachverständige Oswald der Leitende Oberarzt der forensisch-psychiatrischen Abteilung der LVR-Klinik Langenfeld ist und der Sachverständige keine Erklärung darüber abgegeben hat, ob er selbst in der Forensischen Abteilung der LVR-Klinik Essen die Beobachtung des Angeschuldigten

übernehmen will oder welches von ihm ausgewählte und angeleitete Hilfspersonal er mit dieser Beobachtung beauftragen möchte oder ob er Zusatzuntersuchungen eines anderen Sachverständigen veranlassen will und kraft seiner Sachkunde die Verantwortung auch für die Ergebnisse dieses Hilfsgutachtens übernehmen kann (vgl. BGHSt 22, 268 ff.).

Rechtsanwalt Engels

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Sofortige Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Landesgericht Essen und Oberlandesgericht Hamm im Verfahren 111-5 Ws 286/12 OLG Hamm, 3 AR 1815/12 GStA Hamm, 60 KLS 1/1 0 LG Essen, 22 Js 232/09 StA Essen lege ich sofortige Beschwerde ein. Im Strafverfahren ist die Beschwerde nur gegen Haft oder die einstweilige Unterbringung möglich, auch gegen Beschlüsse und Entscheidungen des zuständigen Oberlandesgerichts (§ 310 StPO). Es wird beantragt, die Beschlüsse als unzulässig und unbegründet zu verwerfen, und die Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO auszusetzen.

Am 23. Oktober 2012 verfassten die Richter am Oberlandesgericht Hamm Lange, Kollmeyer und Mölling einen Beschluß, in dem eine widerrechtliche Einweisung in die Psychiatrie für rechters erklärt wird, trotz bereits genannten erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme (Anlage). Dem Beschluß fehlt jede sachliche und fachliche Begründung, im Gegenteil, es wird nur auf § 81 StPO hingewiesen, in dem die Anordnung einer solchen Maßnahme nur zulässig ist, wenn „der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist. Das Gericht darf diese Anordnung nicht treffen, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.“. Den

Verfasser dieser Beschlüsse fehlt jeglicher Bezug zur Realität, gleichfalls nehmen sie keine Rücksicht auf meine körperliche Verfassung, die eine solche Maßnahme unzulässig macht, und außerdem außer Verhältnis zu dem steht, woran man mich fälschlicherweise beschuldigt. Zudem sollte man den pseudowissenschaftlichen Bösachter mit der Frage konfrontieren, wie eine „Interaktionsanalyse“ erfolgen kann, wenn ich meine Mitwirkung an dieser Maßnahme verweigere, und noch möglicherweise in den Hungerstreik trete wegen grobe Verletzung meiner Menschenwürde, Menschenrechtsverletzungen, Folter und Mißhandlungen?

Es handelt sich um reine Strafmaßnahme, die gegen Andersdenkende und Gegner dieses politischen System gerichtet ist, ohne geringsten Versuch, die Gründe meines Verhaltens zu verstehen, und die Mißstände, die zu diesem Verhalten führten, aufzuheben: rechtswidrige Anwendung des § 70 StGB (Berufsverbot), unwürdige Lebensumstände, behördliche Willkür. Ich wurde vom deutschfaschistischen Mob in die Enge getrieben, mißbraucht und mißhandelt, weswegen ich gezwungen bin, mich zur Wehr zu setzen, um unzulässige Eingriffe in mein Leben und jegliche Versuche, mich als Mißhandlungsobjekt der politischen Sadisten wie Merkel, Westerwelle und ihresgleiche zu mißbrauchen, abzuwehren. Von mir wird erwartet, daß ich gegen unzumutbare Verhältnisse nicht protestiere: Das entspricht offiziellen Vorstellungen über die geistige Gesundheit. Das wird aber nicht gelingen, solange ich im vollen Besitz meiner geistigen Kräfte und Urteilsfähigkeit bin. Wohlwissend über die Tragweite meiner Entscheidungen werde ich alles tun,

um deutschfaschistisches Scheusal zum Rückzug zu zwingen und aus der Welt zu schaffen.

Der Beschluß wurde gefasst nur aufgrund von lügenhaften und irreführenden Ausführungen des Landgericht Essen und Staatsanwälte, der Sachverhalt des Verfahrens wurde mit böswilliger Absicht verfälscht. Erstens, es wurden niemandem „gefährliche Körperverletzungen“ zugefügt, es handelt sich bei dieser Behauptung um reine Erfindung. Zweitens, „der Sachverständige muss unter dem persönlichen Eindruck von dem Angeschuldigten zur Notwendigkeit und zur voraussichtlichen Dauer der Beobachtung Stellung beziehen.“ Das ist in keiner Weise geschehen, nicht nur weil der selbsternannte Bösachter inkompetent ist, sondern auch weil es dafür keine andere Begründung gibt außer Hinweis auf § 81 StPO. Drittens, es wird behauptet, daß „der Angeschuldigte mehrfach aggressiv gegen Mitmenschen ohne erkennbare Rechtfertigung vorgegangen ist, und diese nicht unerheblich verletzt hat“, was in keiner Weise der Wahrheit entspricht. Ich habe mich mehrfach über die Gründe meines Verhaltens, das keinesfalls für andere Menschen eine Gefahr darstellt, geäußert. Ich wurde bloß überhört, meine Strafanträge, Klageschriften und Beschwerden ignoriert. Ich möchte bei dieser Angelegenheit nur auf einige Schriftsätze hinweisen, um die Vergesslichkeit und Ignorantismus der Justizfaschisten aufzuheben, die von Rachsucht getrieben und von national-sozialistischen Haß verblendet sind:

A. Poleev. Indictments, 2010.

<http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
Beschwerdenummer 327113/11.

<http://www.enzymes.at/indictments/ECHR3.pdf>

Unbefristete Protestaktion vor dem Essener Rathaus.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=245383445523052

Ich fordere Verhaftung von Angela Merkel vom 13.03.2012.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=318679311526798

Strafanzeige wegen versuchten Mordes und Folter vom 23.04.2012.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=345087362219326

Strafanzeige wegen Unterschlagung von Beweismitteln vom 28.04.2012.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=349110368483692

Strafanzeige vom 14.05.2012.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=359628627431866

Strafanzeige wegen unterlassene Hilfeleistung und Fahrlässige Körperverletzung vom 12.10.2012.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=425390307522364

Wegen Fehlen der Urteilsfähigkeit bei den Verfasser besagter BeschlüÙe und Aufgrund dargelegten Sachverhalte, die keinesfalls berücksichtigt wurden, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Dr Andrej Poleev

8.11.2012

Anlagen

§ 81 StPO <http://dejure.org/gesetze/StPO/81.html>

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.

(2) Das Gericht trifft die Anordnung nach Absatz 1 nur, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist. Das Gericht darf diese Anordnung nicht treffen, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(3) Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Absatz 1 darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 310 StPO http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/__310.html

(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie

1. eine Verhaftung,
2. eine einstweilige Unterbringung oder
3. eine Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d über einen Betrag von mehr als 20.000 Euro betreffen.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.

OBERLANDESGERICHT HAMM

111-5 Ws 286/12 OLG Hamm

3 AR 1815/12 GStA Hamm

60 Kls 1/1 0 LG Essen

22 Js 232/09 StA Essen

BESCHLUSS

Strafsache

gegen Dr. rer. nat. Andrej Poleev, geb. am 30. September 1965

wegen

gefährlicher Körperverletzung u.a.,

(hier: Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO).

Auf die sofortige Beschwerde des Angeschuldigten vom 21. August 2012 gegen den Beschluss der 111. großen Strafkammer des Landgerichts Essen vom 21. August 2012 hat der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 23. Oktober 2012 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Lange, den Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Mölling nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses auf Kosten des Beschwerdeführers (§ 473 Abs. 1 StPO) als unbegründet verworfen.

Zusatz:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme wie folgt geäußert:

"Die gem. § 81 Abs. 4 StPO statthafte und innerhalb der Frist des § 311 Abs. 2 StPO eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, in der Sache ist ihr jedoch der Erfolg zu versagen.

Das Landgericht Essen hat zunächst zutreffend den dringenden Tatverdacht der dem Angeeschuldigten vorgeworfenen Straftaten angenommen. Insoweit wird auf unsere Stellungnahme vom 09.02.2010 sowie den Beschluss des Senats vom 18.02.2010 Bezug genommen.

Soweit das Landgericht Essen ausführt, dass der Angeeschuldigte bislang seine Mitwirkung bei einer Begutachtung abgelehnt habe, die Beobachtung im Rahmen der Hauptverhandlung hingegen keine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung seiner Schuldfähigkeit und der Voraussetzung des § 63 StGB biete und Erkenntnismöglichkeiten auf eine mehrwöchige Verhaltensbeobachtung und eine Interaktionsanalyse, die nur stationär erfolgen könne, beschränkt seien, ist ausreichend dargelegt, dass die Unterbringung unerlässlich im Sinne des § 81 StPO ist.

Mildere Maßnahmen erscheinen angesichts der offenkundig fehlenden Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens durch den Angeeschuldigten nicht ersichtlich.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen dient die Unterbringung nicht der Einwirkung auf die Aussagefreiheit des Angeeschuldigten, sondern vielmehr,

worauf das Landgericht Essen in seinem Beschluss zutreffend hinweist, der Verhaltensbeobachtung und Interaktionsanalyse. Diese können selbst dann erfolgen und aufschlussreiche Erkenntnisse zur Psyche des Angeschuldigten liefern, wenn er eine gezielte Befragung durch den Sachverständigen konsequent ablehnt.

Gerade für Fälle dieser Art ist die Möglichkeit der einstweiligen Unterbringung nach § 81 StPO geschaffen worden. Ein mitwirkungswilliger Angeschuldigter könnte im Rahmen mehrfacher Explorationen ambulant begutachtet werden, sodass es einer Unterbringung gem. § 81 StPO nicht bedürfen würde.

Eines ausführlichen Vorab-Gutachtens des Sachverständigen zur Erforderlichkeit einer Unterbringung nach § 81 StPO wird durch die Rechtsprechung entgegen dem Vorbringen des Angeschuldigten in der Beschwerdebegründung nicht verlangt. Der Sachverständige muss unter dem persönlichen Eindruck von dem Angeschuldigten zur Notwendigkeit und zur voraussichtlichen Dauer der Beobachtung Stellung beziehen. Diesen Anforderungen wird die aus dem Beschluss erkennbare Stellungnahme des Sachverständigen gerecht. Eine wörtliche Wiedergabe der vollständigen Stellungnahme im Anhörungsprotokoll und im Beschluss ist nicht erforderlich.

Soweit der Beschlusstenor als Ziel der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand benennt, entspricht dies dem gesetzlichen Wortlaut des § 81 Abs. 1 StPO. Das konkrete Begutachtungs-

ziel ist bereits dem Beschluss des Landgerichts Essen vom 08.10.2009 (BI. 132 Bd. I d.A.) zu entnehmen.

Die von dem Verteidiger des Angeschuldigten aufgeworfenen Bedenken erscheinen daher hierzu ebenso unbegründet wie der Hinweis auf eine nicht ausreichende Bestimmung der Einrichtung, die sich dem Tenor aber eindeutig entnehmen lässt.

Letztlich ist die Unterbringung auch verhältnismäßig, da gerade nicht nur Bagatelldelicten Gegenstand des Verfahrens sind, sondern der Angeschuldigte mehrfach aggressiv gegen Mitmenschen ohne erkennbare Rechtfertigung vorgegangen ist, und diese nicht unerheblich verletzt hat.

Die sofortige Beschwerde ist daher als unbegründet zu verwerfen."

Diesen in jeder Hinsicht zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft schließt sich der Senat an. Sie werden durch das Vorbringen im Rahmen der Beschwerde nicht in Frage gestellt. Dieses gibt keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Lange Kollmeyer Dr. Mölling

Ausgefertigt

Hamm 06.Nov. 2012

Verehrter Rechtsanwalt,

ich habe einige Fragen an Sie, wie folgt:

1. Gemäß §310 StPO besteht die Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde gegen Beschluß des OLG Hamm 111-5 Ws 286/12. Meine Einwände habe ich bereits dargelegt:

Sofortige Beschwerde gegen Beschluß des OLG Hamm 111-5 Ws 286/12 vom 8.11.2012.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=436813993046662

Beabsichtigen Sie gleichfalls eine Beschwerde einzulegen?

2. Am 9.9.2011 stellte ich Strafanzeige, die unter Az 502000-132152-12/8 registriert und zur weiteren Sachbearbeitung dem Kriminalkommissariat 34, Tel.: 0201/ 829-0 zugewiesen. Ergänzend zu dieser Strafanzeige stellte ich einen Strafantrag gegen Richter am Oberlandesgericht Hamm Lange, Kollmeyer und Mölling vom 8.11.2012 bei dem Generalbundesanwalt Range, URL:

http://www.facebook.com/note.php?note_id=436652013062860

Gibt es die Möglichkeit zu erfahren, ob die Ermittlungen aufgenommen wurden und wenn ja, wie weit sind sie fortgeschritten, und ob sie von mir gewünschte Einwirkung auf die rechtswidrige Anordnung zur Einweisung in die Psychiatrie haben wird?

3. Gleichzeitig stellte ich am 9.09.2012 einen Befangenheitsantrag, dessen Notwendigkeit aus offensichtlicher Inkompetenz der Richter und "Gut"achter hervorgeht. Bis heute gibt es keine Entscheidung über diesen Befangenheitsantrag. Warum und wie kann man ihn geltend machen?

4. Wenn Sie eine Verfassungsklage schreiben, wann wird sie schätzungsweise fertig, und bei welchem Gericht wird sie gestellt (Bundesgerichtshof oder Bundesverfassungsgericht)?

5. Wie hoch schätzen Sie die Gefahr, daß in die Zeit, bis ihre Klageschrift eingereicht wird, die widerrechtliche Einweisung in die Psychiatrie mit Gewalt und Polizeieinsatz erfolgt, und ob was dagegen unternommen kann, um diese Willkür aufzuhalten?

Ich danke Ihnen im voraus für die Beantwortung meinen Fragen.

Dr Andrej Poleev

11.11.2012

Lieber Herr Dr. Poleev,

zu Ihren Fragen ist folgendes zu sagen:

zu 1.: Die weitere Beschwerde gemäß § 310 StPO ist zulässig gegen eine einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO), nicht gegen eine Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO).

zu 2. Sie können hinsichtlich einer Strafanzeige jederzeit bei der Stelle, bei der Sie die Strafanzeige angebracht haben, um eine Sachstandsmitteilung bitten, möglichst schriftlich.

zu 3. Ich bemühe mich, die Verfahrensakte vom Landgericht oder von der Staatsanwaltschaft kurzfristig zur Einsicht zu erhalten und werde prüfen, was mit Ihrem Befangenheitsantrag geschehen ist.

zu 4. Die Verfassungsbeschwerde und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind bei dem Bundesverfassungsgericht einzureichen. Die Frist für die Verfassungsbeschwerde beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm an mich am 08.11.2012.

zu 5. Für die Vollstreckung der Unterbringung zur Untersuchung ist die Staatsanwaltschaft zuständig, sie muss Ihnen eine Ladung mit der Aufforderung, sich in die vom Gericht bestimmte Einrichtung zu begeben, zustellen. Wenn Sie der Ladung nicht Folge leisten, können Sie durch die Polizei dort vorgeführt werden.

Freundliche Grüße

Karl Engels

Rechtsanwalt -

Kanzlei des Gerichts der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg

21.11.2012

Klage

Dr. Andrej Poleev, Anschrift wie oben

– Kläger–

gegen die Bundesrepublik Deutschland (BRD),

– Beklagte –

vertreten durch den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011
Berlin;

Bundespräsident Joachim Gauck, Spreeweg 110557 Berlin;

Bundeskanzlerin Angela Merkel, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin.

wegen Vertragsbruch und Widerhandlung gegen nationale, europäische und
internationale Rechtsnormen.

Ich erhebe Klage und beantrage::

1. Die BRD wegen Verletzung der nationalen Rechtsnormen, europäischen
und zwischenstaatlichen Verträge, Verletzung der Eigentumsrechte,
widerrechtliche Zensurausübung, Mißhandlungen, Entmündigung, rechts-

staatliche Unterlassung, Anwendung von Folter, Mordversuche und andere Straftaten zu verurteilen.

2, Die BRD verpflichten, die Bestimmungen der nationalen Rechtsnormen, europäischen und internationalen Verträge einzuhalten.

3. Die rechtswidrige Anwendung des § 70 StGB (Berufsverbot), widerrechtliche Entmündigung, willkürliche strafrechtliche Verfolgung auszusetzen, und eine Orgie der Gewalt und Rechtsbruch zu beenden.

4. Die Beschlüsse des Landesgericht Essen und Oberlandesgericht Hamm im Verfahren 111-5 Ws 286/12 OLG Hamm, 3 AR 1815/12 GStA Hamm, 60 KLs 1/1 0 LG Essen, 22 Js 232/09 StA Essen als unzulässig und unbegründet zu verwerfen, und die rechtswidrig angeordnete Unterbringung in die Forensische Abteilung der LVR-Klinik Essen auszusetzen.

5. Die an dem Vertrags- und Rechtsbruch beteiligte Personen strafrechtlich zu belangen.

6. Ich fordere eine umfassende und sofortige Wiederherstellung meiner Rechte: das Recht auf selbstbestimmtes Leben; das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit; das Recht, mich frei zu bewegen und mein Aufenthaltsort frei zu wählen; das Recht, mein Beruf auszuüben und meinen beruflichen Tätigkeiten nachgehen zu dürfen; das Recht auf die freie Meinungsäußerung und andere.

7. Um meine berufliche, soziale und gesundheitliche Rehabilitierung zu erreichen, soll eine angemessene Entschädigung in Höhe von 10 Millionen EUR ausgezahlt werden.

Begründung:

Die Darlegung der Sachverhalte und die Begründung meiner Forderungen erfolgte bereits in mehreren Schriften, unter anderem in meinem 2010 erschienenen Buch *Indictments*, in nachfolgenden Strafanzeigen, Klageschriften und Manuskripten (entsprechende Verweise befinden sich in der Anlage). Ich stelle fest mehrfachen Vertragsbruch seitens BRD betreffend folgender Verträge:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Art. 2 - 8, 10 - 13, 17 - 20, 22 - 30;

UN-Antifolterkonvention (1984);

EU-Menschenrechtskonvention (1950): Art. 2 - 10, 13 - 15, 17, Zusatzprotokoll 12 Art. 1, Zusatzprotokoll 6 Art. 3, Zusatzprotokoll 20.3.1952 Art. 1, Zusatzprotokoll 7 Art. 3;

EU-Antifolterkonvention (1987);

UN-Konvention gegen Rassendiskriminierung ICERD (1969);

UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ICESCR (1976);

UN-Konvention über bürgerliche und politische Rechte ICCPR (1976);

Europäische Sozialcharta ESC (1961);

Darüber hinaus, sind die Bestimmungen des nationalen Straf- und Verfassungsrechts verletzt:

Grundgesetz BRD: Art. 1-5, 10, 12, 13, 14, 18, 19, 102, 103,104;

Deutsches Strafgesetzbuch: §§ 63, 70, 111, 123, 129, 132-132a, 138, 140, 159, 160, 185-187, 203, 204, 223, 224, 226, 238-241, 258a, 259, 260, 260a, 261, 263, 277-279, 331-334, 336, 339, 343-345, 357.

Kretine und verrückte deutschfaschistische Barbaren haben mich entrechtet, entmündigt, ausgeraubt, mißbraucht, mißhandelt und gefoltert. Obwohl ich in Deutschland seit 1993 lebe, mir werden grundlos elementarste Rechte vorenthalten, die anderen Bürger dieses rassistischen Paradieses zustehen. Aufgrund zahlreichen Straftaten, die gegen mich begangen wurden, stellte ich im Zeitraum von 10 Jahren Strafanzeigen, reichte Klagen ein und schrieb Beschwerden, von denen keiner einzigen entsprochen wurde. Diese Kreaturen, die sich Politiker, Richter, Rechtswissenschaftler, Ärzte und sonstwie nennen, sind allesamt gemein, bösartig und blödsinnig, ungehemmt böshaft. Sie bilden sich nur ein, gebildet und kultiviert zu sein, in Wirklichkeit sind sie nichts anderes als ein großer Scheißhaufen. Ihre beliebteste Vorbilder seit der Kindheit sind Max und Moritz, also die Hooligans und Mißbetäter. Den meisten Deutschen fehlt überhaupt die Fähigkeit, begriffliche Inhalte zu verstehen Wenn man dazu nicht fähig ist,

kann man die Gründe eigenes Verhaltens und das Geschehen in der Außenwelt nicht nachvollziehen und nicht begreifen. Inadäquates begriffliches Verstehen führt zur falschen Interpretation des Bildes, das über sensorische Organe wahrgenommen wird, d.h. wenn sogar sensorische Wahrnehmung intakt bleibt, aber die wahrgenommene Information in einem inadäquaten assoziativen Kontext interpretiert wird, wird die Widerspiegelung des Weltbildes entstellt, was unweigerlich zum Realitäts- und Koordinationsverlust führt. Anstatt realitätsgetreuen Vorstellungen werden Wahnbilder produziert.

Gleichfalls fehlt ihnen jegliches Verständnis von dem Recht. Die Deutschen sind rechthaberisch und buchgläubig, weswegen sie daran scheitern, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, wofür eine urteilende Instanz notwendig ist. Wenn man keine urteilende Instanz, keinen Verstand hat, ist man kein Mensch sondern ein Tier. So sind die Deutschen eine große Herde von Tieren, die nach dem Prinzip der wilden Natur leben: Jenseits von Gut und Böse!

Die deutsche Polizei stellt eine Armee von Berufssadisten dar, deren Mitglieder nach dem Vorbild der Schäferhunde darauf dressiert wurden, alle Befehle der Aufseher, die über angebliche Bürgerherde wachen, auszuführen. De facto besteht in Deutschland die feudalistische Sklaverei, ein Apartheidsystem der Kastentrennung, die über verfassungswidrige Zusammenschlüsse von Staatsbeamte wie politische Parteien, Deutscher Beamtenbund, Deutscher Richterbund und andere aufrechterhalten wird,

und die politische Form dieser gleichgeschalteter Gesellschaft kann man als tyranische Demokratie bezeichnen.

Der Staat ist ein Wahngewebte, das infolge von befürwortender und bejaender/selbstbehauptender Propaganda, die von diesem Staat ausgeht, zustande kommt. Es handelt sich bei jedem Staat um eine Autosuggestion. Die Staatsangehörigen halten an diesem Wahngewebte fest, weil sie sich damit identifizieren, und jeden Versuch, dieses Wahngewebte anzugreifen, aus dem Existenzangst abwehren und als Gefahr für eigene Person ansehen. In diesem deutschfaschistischen Wahngewebte, das man der Deutsche Staat nennt, wird mit mir so umgegangen, als ob ich ein Leibeigener der Beamten wäre, und noch schlimmer, als ob ich ihr Eigentum bin, eine seelenlose Sache, die man nach Belieben packen, mit sich schleppen, versetzen oder wegwerfen kann. Die Deutschen pervertieren die Verhältnisse und bestehen darauf, daß ihre nationale Rechtsprechung Vorrang vor international gültigen Rechtsnormen hat. Dabei dienen diese Normen, die in zwischenstaatlichen Verträgen verankert sind, in erster Linie einem Zweck: zu verhindern, daß einzelne Staaten in die Barbarei fallen, sei es durch die Verletzung der allgemein gültigen Normen, oder durch die Vorbereitung und Führung der Kriege. Diese gegenseitige Kontrolle ist für das Aufrechterhalten der Rechtsordnung unentbehrlich. Wenn zwischenstaatliche Verträge außer Kraft gesetzt werden und wegfallen, führt das unweigerlich zur Willkür und Rechtlosigkeit, was bereits in Deutschland der Fall ist. Weil im gleichgeschalteten Staat BRD unmöglich geworden ist, das Recht mittels vorhandenen Instituten wiederherzustellen, mußte ich an den Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte appellieren sowie Asylantrag in Österreich stellen. Bis heute blieben diese Versuche erfolglos, weswegen ich zeitgleich 2 weitere Klagen beim Europäischen Gericht einreiche, 1. gegen Österreich, und 2. gegen Europäische Union.

Aufgrund dargelegten Sachverhalte beantrage ich, mir Recht zu geben und meine Forderungen, die am Anfang meiner Klageschrift formuliert wurden, zu erfüllen.

Dr Andrej Poleev

Anlagen. Die Sachverhalte sind in mehreren Quellen dargelegt, wie folgt:

A. Poleev. Indictments, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Beschwerdenummer 327113/11.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ECHR3.pdf>

Ultimatum vom 30.1.2011.

URL: <http://poleev.blogspot.de/2011/03/ultimatum.html>

Unbefristete Protestaktion vor dem Essener Rathaus.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=245383445523052

Ich fordere Verhaftung von Angela Merkel vom 13.03.2012.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=318679311526798

Strafanzeige wegen versuchten Mord und Folter vom 23.04.2012.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=345087362219326

Strafanzeige wegen Unterschlagung von Beweismitteln vom 28.04.2012.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=349110368483692

Strafanzeige gegen Blödbürger vom 14.05.2012.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=359628627431866

Strafanzeige wegen unterlassene Hilfeleistung und Fahrlässige Körperverletzung vom 12.10.2012.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=425390307522364

A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

A. Poleev. Nürnberger Tribunal für deutsche politische Führung. Enzymes, 2011.

URL: <http://www.enzymes.at/download/tribunal.pdf>

A. Poleev. Cannibalism. Enzymes, 2011.

URL: <http://www.enzymes.at/download/cannibalism.pdf>

Trickdiebstahl.

URL: <http://www.enzymes.at/download/Trickdiebstahl.pdf>

Demokratitis.

URL: <http://poleev.blogspot.de/2012/10/demokratitis.html>

Beschwerdeschreiben an Justizminister von Luxemburg François Biltgen vom
30.11.2012.

François Biltgen
Ministère de la Justice
13, rue Erasme
L-2934 Luxembourg

30.11.2012

Verehrter Minister,

3 meine Klageschriften, die seit dieser Woche beim Europäischen Gericht liegen, werden aus formalen Gründen nicht zur Verhandlung zugelassen. Die Voraussetzung, bei den Gerichten von einem Rechtsanwalt vertreten zu werden, ist rechtswidrig und kann als eine Entmündigung des Klägers bewertet werden, wofür keine rechtliche Grundlagen bestehen, solange keine Beweise für seine Unzurechnungsfähigkeit erbracht werden und Prozessunfähigkeit festgestellt wird. Meinerseits wäre es nicht allzuviel von Ihnen zu verlangen, daß Sie einen fachkundigen Rechtsanwalt damit beauftragen, meine Klageschriften fürs Europäische Gericht entsprechend seinen Vorschriften zu präparieren, weil im deutschfaschistischen SS-Staat BRD unmöglich ist, einen Rechtsanwalt zu finden, der in meinem Auftrag meine Rechte sowie das Recht im allgemeinen verteidigt. Darüber hinaus fordere ich, die Haftbefehle zu erlassen und strafrechtliche Verfahren gegen

Personen einzuleiten, die in meinen Strafanträgen und Klageschriften persönlich genannt sind. Das gesamte Vermögen der deutschfaschistischen Barbaren soll konfisziert werden, um ihnen die Handlungsfreiheit zu entziehen und zu verhindern, daß sie weitere Straftaten begehen.

Falls Sie sich weigern, meine Forderungen zu erfüllen, werde ich gegen Sie strafrechtlich vorgehen, u.a. wegen Beteiligung an der kriminellen und terroristischen europäischen Vereinigung. Entsprechende Klage wird beim Nürnberger Tribunal erhoben.

Dr Andrej Poleev

Anlagen

Klage gegen Deutschland beim Gericht der Europäischen Union vom 21.11.2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/curiade.pdf>

Klage gegen Österreich beim Gericht der Europäischen Union vom 21.11.2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Asylantrag.pdf>

Klage gegen die Europäische Union beim Gericht der Europäischen Union vom 21.11.2012.

<http://www.enzymes.at/indictments/curiaeu.pdf>

Pedro Ruiz, M.D.
WPA President
Psychiatry and Behavioral Sciences
University of Texas-Houston Medical School
1300 Moursund Street
Houston, Texas 77030

3.12.2012

Subject: Misusing psychiatry for political aims in Germany

Dear Prof. Ruiz,

I would like to draw your attention to the well documented case of torture, unsubstantiated political persecution, enslavement and robbery, accompanied by attempts to misuse psychiatry for political aims. To know more about this case, please review the following sources:

1. For detailed description of this case: A. Poleev. Indictments, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

2. A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

3. Complaint against Germany at the European court.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/curiade.pdf>

4. The case of Gustl F. Mollath

URL: <http://www.sgipt.org/politpsy/recht/KapRech0.htm>

5. A. Poleev. Confidence trick (Trickdiebstahl). Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/download/Trickdiebstahl.pdf>

I wish to thank you in advance for your help.

Dr Andrej Poleev

An das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Essen, 2012-12-03

PR-Nr.: 210045

Verfassungsbeschwerde und Antrag auf einstweilige Anordnung

des Herrn Dr. Andrej Poleev, - Beschwerdeführer und Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Karl Engels

wegen: Beschlüsse der III. großen Strafkammer des Landgerichts Essen vom 21.08.2012 (60 KLS 1/10) und des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23.08.2012 (III - 5 Ws 286/12)

Unter Bezugnahme auf die beigelegte Vollmachtsurkunde bestelle ich mich zum Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers und Antragstellers und erhebe Verfassungsbeschwerde mit den Anträgen,

1. den Beschluss des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23.08.2012 (III - 5 Ws 286/12) aufzuheben,

2. im Wege der einstweiligen Anordnung der Staatsanwaltschaft Essen zu untersagen, den Beschluss der III. großen Strafkammer des Landgerichts Essen vom 21.08.2012 (60 KLS 1/10) vor der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu vollstrecken.

Dem Beschwerdeführer und Antragsteller wird mit Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Essen vom 11.05.2009 (Anlage 01) und 25.05.2009 (Anlage 02) zur Last gelegt, am 22.01.2009 im Universitätsklinikum in Essen zunächst mit einem Ordner in Richtung dort tätiger zweier Ärzte geschlagen zu haben, wodurch ein Arzt eine Platzwunde an der Stirn erlitten habe; sodann habe er einer weiteren Ärztin einen kräftigen Schlag auf den Unterarm versetzt; am 02.03.2009 habe er mit einem Gegenstand nach einem Vollstreckungsbeamten geworfen, der an der Anschrift des Beschwerdeführers und Antragstellers geklingelt habe und der sich nur durch einen Sprung zur Seite habe in Sicherheit bringen können; am 17.02.2009 habe er zwei Personen in einer Arztpraxis tötlich angegriffen.

Die bei dem Amtsgericht Essen anhängig gemachten und am 29.05.2009 verbundenen Verfahren wurden dem Landgericht Essen mit einem ausführlichen richterlichen Vermerk und Beschluss vom 19.06.2009 (Anlage 03) gemäß § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorgelegt, da das Amtsgericht aufgrund früherer - gemäß § 153 StPO eingestellter - Verfahren und im Internet verfügbarer, offenbar von dem Angeschuldigten erstellter Erklärungen von einer Geisteskrankheit im

Sinne eines psychopathologisch gestörten Weltbildes des Angeschuldigten ausging und Maßnahmen nach § 63 StGB zu erwarten seien.

In einer Stellungnahme vom 24.08.2009 wies der Verteidiger darauf hin, dass sich der Angeschuldigte in früheren Verfahren einer Begutachtung verweigert habe und eine zwangsweise Vorführung zu einem psychiatrischen Sachverständigen unter diesen Umständen rechtswidrig sei, das Gesundheitsamt der Stadt Essen aber Erkenntnisse über den Angeschuldigten habe und um eine amtsärztliche Stellungnahme ersucht werden möge (Anlage 04).

Durch Beschluss vom 08.11.2009 (Anlage 05) übernahm die VI. Große Strafkammer des Landgerichts Essen das Verfahren und ordnete zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Frage, in welcher Verfahrensart zu verhandeln sei, die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Schuldfähigkeit und ggfs. zu den Voraussetzungen des § 63 StGB an mit der Anweisung an den Sachverständigen, die Akten des Gesundheitsamtes beizuziehen und sich ggfs. zur Frage einer Unterbringung nach § 81 StPO zu äussern.

Durch Beschluss vom 16.11.2009 wurde Herr Dieter Oswald, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie der Rheinischen Landeskliniken Langenfeld zum Sachverständigen bestimmt (Anlage 06), der mit Schreiben vom 17.12.2009 mitteilte, der Angeschuldigte sei nicht zur Untersuchung erschienen und die Akten des Gesundheitsamtes könne er nur nach Vorlage

einer schriftlichen Erklärung des Angeschuldigten über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht beziehen (Anlage 07).

Mit Schreiben vom 23.12.2009 (Anlage 08) wies der Verteidiger des Angeschuldigten darauf hin, dass sich in einer Beilage (29 Js 1447/05 StA Essen) der Ausdruck einer e-mail finde, aus dem zu ersehen sei, dass "ein intensiver fachlicher Austausch zwischen dem Leiter des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit in Essen und der Leiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes der Stadt Essen" stattgefunden habe, dass dieser Austausch ohne Bruch ärztlicher Schweigepflicht nur erfolgt sein könne, wenn keiner der Beteiligten der ärztlichen Schweigepflicht unterlag, der Inhalt dieses fachlichen Austausches daher auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht offenbart werden könne, dies zu prüfen den Beteiligten des Fachaustausches obliege und dies alles das Gericht nicht an der Aufforderung hindere, den Inhalt des Fachaustausches mitzuteilen.

Weiterhin wurde in dem o.g. Schreiben angeregt, den Mitbewohner des Angeschuldigten zeugenschaftlich zu vernehmen, da dieser Angabe über dessen Verhalten machen könne. Ohne diesen Anregungen weiter nachzugehen, ordnete die VI. Große Strafkammer des Landgerichts Essen die Unterbringung des Angeschuldigten zur Beobachtung gemäß § 81 StPO durch Beschluss vom 20.01.2010 an (Anlage 09).

Auf die Beschwerde des Verteidigers vom 27.01.2010 (Anlage 10) hob das Oberlandesgericht Hamm die Anordnung wegen Verfahrensfehlern durch

Beschluss vom 18.02.2010 und unter Zurückverweisung an das Landgericht auf (Anlage 11).

Nachdem die III. Große Strafkammer des Landgerichts Essen das Verfahren wegen Überlastung der Strafkammer VI übernommen hatte, der Angeschuldigte dort zu einem Anhörungstermin nicht erschienen und sein Aufenthalt unbekannt war, stellte die Strafkammer III das Verfahren - unter Zurückweisung des Unterbringungsantrags gemäß § 81 StPO der Staatsanwaltschaft - durch Beschluss vom 07.09.2010 vorläufig gemäß § 205 StPO ein (Anlage 12).

Nachdem durch polizeiliche Aufenthaltsermittlung der unveränderte Wohnsitz des Angeschuldigten festgestellt worden war, wurde der Beschwerdeführer und Antragsteller schliesslich am 21.08.2012 - nachdem er zu einen Anhörungstermin am 07.08.2012 nicht erschienen war - zur Anhörung vor der III. Großen Strafkammer polizeilich vorgeführt. Dort gab er nach Belehrung Erklärungen zu den angeklagten Taten ab, beantwortete Fragen der Richter und der anderen Verfahrensbeteiligten und erklärte, er sei nicht psychisch krank und nicht mit einer einstweiligen Unterbringung einverstanden, er wolle sich auch nicht gegenüber dem Sachverständigen Oswald äußern und nicht mit ihm sprechen (Anlage 13).

Nachdem der Sachverständige erklärt hatte, "dass man allein aus der Verhaltensweise des Betroffenen Anknüpfungstatsachen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit gewinnen könne und er dazu einen Beobachtungs-

zeitraum von vier Wochen für ausreichend halte", ordnete die Kammer durch sofort verkündeten Beschluss (Anlage 14) die Unterbringung an, wogegen der Verteidiger die sofortige Beschwerde einlegte und durch Schriftsatz vom 24.08.2012 (Anlage 15) begründete.

Durch Beschluss vom 23.10.2012, dessen Ausfertigung (Anlage 16) dem Verteidiger des Angeschuldigten und Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers und Antragstellers durch formlose Zusendung am 08.11.2012 bekannt gemacht wurde, verwarf der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm (III - 5 Ws 286/12) die sofortige Beschwerde als unbegründet.

Der Inhalt der beigelegten Anlagen 01 bis 16 wird in vollem Umfang zum Gegenstand des vorgetragenen Sachverhalts der Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung gemacht.

Der Beschluss des 5. Strafsenats Oberlandesgerichts Hamm vom 23.10.2012 verletzt den Beschwerdeführer und Antragsteller in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG das Persönlichkeitsrecht, das grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische

Verfassung und den Charakter eines Menschen schützt (BVerfGE 32, 373 ff.; 44, 353 ff.; 65, 1 ff.; 78, 77 ff.; 84, 192 ff.).

Je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht, umso intensiver ist der Schutz (BVerfGE 32, 373 ff.; 65, 1 ff.).

Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht absolut geschützt ist, muss jeder Bürger nur solche staatlichen Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (BVerfGE 32, 373 ff.; 65, 1 ff.).

Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 81 StPO zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a

StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist.

Weder die Äusserung des Sachverständigen in der Anhörung vom 21.08.2012, noch die Gründe des Unterbringungsbeschlusses des Landgerichts vom selben Tag - ausser der Leerformeln „Verhaltensbeobachtung" und "Interaktionsanalyse" - und ebensowenig die Gründe des angefochtenen Beschlusses des 5. Strafsenats lassen auch nur ansatzweise ein Untersuchungskonzept für die Unterbringung erkennen.

Da weder von dem Sachverständigen, noch in den gerichtlichen Entscheidungen der Totalbeobachtung des Beschwerdeführers und Antragstellers Grenzen gesetzt worden sind, würde der unantastbare Kernbereich seines Persönlichkeitsrechts durch die Unterbringung zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht, indem sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.

Fehlt es schon an einem Untersuchungskonzept, auf Grund dessen die Frage geprüft werden könnte, ob die Unterbringung überhaupt Erkenntnisgewinn generieren kann - ohne Erkenntnisgewinn wäre die Unterbringung jedenfalls unverhältnismässig - so ist darüber hinaus nicht erkennbar, dass andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten, Erkenntnisse über den Geisteszustand des Beschwerdeführers und Antragstellers zu gewinnen, ausgeschöpft sind.

Weder ist - trotz der Anregungen des Verteidigers - der Mitbewohner bisher als Zeuge vernommen worden, noch sind die Erkenntnisse des Gesundheitsamtes angefragt worden. Auch die im Internet frei zugänglichen umfangreichen Äußerungen sind von dem Sachverständigen nicht bewertet worden.

Die mit der Totalbeobachtung verbundene Verletzung der Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt durch die Freiheitsentziehung zum Zweck der Totalbeobachtung zugleich die Grundrechte des Beschwerdeführers und Antragstellers aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Der Antrag zu 2. auf Erlass der einstweiligen Anordnung beruht auf der telefonischen Rücksprache des Unterzeichnenden mit der zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft Essen, Frau Staatsanwältin Rayer, die dem Unterzeichnenden mitgeteilt hat, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde vor Vollstreckung der Unterbringungsanordnung nicht abwarten zu wollen. Auf die beigefügte Ablichtung der Verfügung vom 26.22.2012 (Anlage 17) wird insoweit Bezug genommen.

Rechtsanwalt Engels



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Eingegangen
10. Dez. 2012 |
Rechtsanwalt

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Karl Engels
Kopstadtplatz 7
45127 Essen

Aktenzeichen
2 BvR 2746/12
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen
210045

☎ (0721)
9101-202

Datum
7. 12. 2012

**Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. Andrej Poleev vom 3. Dezember 2012
nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Engels,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 04.12.2012 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

2 BvR 2746/12

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Im Übrigen wird mitgeteilt, dass in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Name/ die Namen des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführer anonymisiert werden, nicht aber der Name/ die Namen des/der Bevollmächtigten. Es wird davon ausgegangen, dass Sie mit dieser Praxis hinsichtlich der Nennung Ihres Namens einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Kunert)
Amtsinspektor

International Criminal Court
Office of the Prosecutor
Post Office Box 19519
2500 CM The Hague
The Netherlands

10.10.2012

Dear Prosecutor,

Enclosed is a signed copy of my Request for prosecution for further processing according to the articles 4, 15, 53 and 58 of the Rome Statute. A print copy of the same content will be sent by post. Please confirm receipt of my request, and let me know the processing number.

I thank you in advance for your cooperation in this matter.

Dr Andrej Poleev

Attachment: request.pdf

A. Poleev. Request for prosecution. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ICC4.pdf>

Lieber Herr Dr. Poleev,

leider hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht angenommen.

Der Beschluss vom 13.12.2012 (Anlage) ist nicht mit einer Begründung versehen, dies entspricht zwar dem Gesetz - weil es sich um eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung handelt - macht es mir aber nicht möglich, die Gründe zu erkennen, die zur Ablehnung der Verfassungsbeschwerde geführt haben.

In den nächsten Tagen bis zum Jahreswechsel wird die Staatsanwaltschaft voraussichtlich nichts mehr unternehmen, im Januar müssen Sie aber mit einer Vorladung rechnen.

Wir sollten in dieser Situation in Betracht ziehen, dem Gericht mitzuteilen, dass Sie nun zu einem Gespräch mit dem Sachverständigen bereit sind, vielleicht in meinem Büro.

Bitte lassen Sie mich wissen, wie Sie darüber denken. Wir sollten uns jedenfalls in der ersten Januarwoche in meinem Büro treffen.

Freundliche Grüsse

Karl Engels

Rechtsanwalt

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 2 BvR 2746/12 -

Eingegangen

21. Dez. 2012

Rechtsanwalt

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Andrej P o l e e v ,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl Engels,
Kopstadtplatz 7, 45127 Essen -

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm
vom 23. Oktober 2012 - III - 5 Ws 286/12 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Essen
vom 21. August 2012 - 60 KLS 1/10 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Voßkuhle
und die Richter Gerhardt
und Landau

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 13. Dezember 2012 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Anordnung.

Verehrter Rechtsanwalt,

Ihre Bemühungen, mich an pseudopsychiatrischen Bösachter und psychopathischen Sadisten Dieter Oswald auszuliefern, zeugen von Ihrer Zugehörigkeit zu einem kriminellen Milieu und Feindseligkeit gegenüber Ihren Mandanten. Ich wiederhole es nochmals, falls Ihnen noch nicht klar geworden ist, daß Ich keine Verhandlungen mit Kriminellen führe. Was Sie betrifft, mache ich eine Ausnahme, da Sie sich in der Vergangenheit bereit zeigten, an unseren psychotherapeutischen Gesprächen teilzunehmen. Mehr kann ich Ihnen nicht anbieten. Falls Sie Ihren beruflichen Verpflichtungen nachgehen wollen, erwarte ich von Ihnen klare Aussagen über weitere Vorgehensweise und Darlegung erfolgversprechender Strategie, um die Angriffe der Kriminellen abzuwehren.

Dr Andrej Poleev

Zitierung: BVerfG, 2 BvR 1523/01 vom 9.10.2001, Absatz-Nr. (1 - 28),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr152301.html

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1523/01 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn S...

- Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Wolf Schiller,

Stephanstraße 3, 60313 Frankfurt/Main -

gegen

den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 - 3
Ws 154/01 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Präsidentin Limbach,
die Richter Hassemer und Mellinghoff

gemäß § 93c in Verbindung mit § 93a Absatz 2 Buchstabe b BVerfGG in der
Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 9.
Oktober 2001 einstimmig beschlossen:

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 - 3 Ws 154/01 - verletzt Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Entscheidung wird aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Karlsruhe zurückverwiesen.
2. Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft Fragen der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung nach § 81 StPO in einem Fall, in dem der Angeklagte die Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Sachverständigen verweigert.

I.

Der Beschwerdeführer befand sich seit dem 4. Februar 2000 ununterbrochen für ein Verfahren u. a. wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen Betruges in 147 Fällen, bandenmäßigen Betruges in 99 Fällen sowie Kapitalanlagebetrugs in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Auf Grund des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurde er am 29. August 2001 in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart verlegt; diese Verlegung ist durch den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. September 2001 im Wege der einstweiligen Anordnung rückgängig gemacht

worden. Seit dem 25. September 2001 wird gegen den Beschwerdeführer die mündliche Hauptverhandlung durchgeführt, die zunächst bis zum 28. März 2002 (64 Tage) bestimmt ist.

1. Noch im Ermittlungsverfahren wurde dem psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. S. von der Staatsanwaltschaft der Auftrag erteilt, den Beschwerdeführer auf seine Schuldfähigkeit und die Voraussetzungen der §§ 63, 66 StGB hin zu untersuchen. In dem Sachverständigengutachten vom 25. Juni 2001 kommt Prof. Dr. S. zu dem Ergebnis, der Beschwerdeführer leide an einer Persönlichkeitsstörung, welche möglicherweise in Verbindung mit von außen kommenden Determinanten eine erhebliche Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit zur Folge gehabt habe. Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 63, 66 StGB verneinte der Sachverständige.

Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer ordnete mit Beschluss vom 9. Juli 2001 eine Zweitbegutachtung durch Prof. Dr. G. an, da der Erstgutachter seine Kompetenzen überschritten und - die Ergebnisse einer Beweisaufnahme vorwegnehmend - allein die Darstellung des Beschwerdeführers zu Grunde gelegt habe. Mit einer Exploration durch diesen Gutachter erklärte sich der Beschwerdeführer jedoch - auch für die Zukunft - nicht einverstanden und verweigerte die Teilnahme an einem Untersuchungsgespräch. In seiner auf der Grundlage des Vorgutachtens abgegebenen vorläufigen psychiatrischen Stellungnahme vom 2. August 2001 legte der Zweitgutachter dar, dass durch eine längere Verhaltensbeobachtung des Beschwerdeführers möglicherweise weitere aussagekräftige Erkenntnisse

gewonnen werden könnten, die Rückschlüsse auf die "Zwanghaftigkeit" seines Verhaltens zuließen und damit für die Beurteilung des Gutachtenauftrags relevant sein könnten.

Die Wirtschaftsstrafkammer ordnete daraufhin zur Vorbereitung dieses Gutachtens durch Beschluss vom 8. August 2001 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Klinik nach § 81 StPO für die Dauer von längstens sechs Wochen an.

2. Seine gegen diese Anordnung eingelegte Beschwerde begründete der Beschwerdeführer u. a. damit, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der Unterbringung nach § 81 StPO nicht vorlägen. Der Zweitgutachter habe nicht nachvollziehbar begründet, warum er die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erforderlich halte. Die Unterbringung sei auch nicht unerlässlich, sondern unzweckmäßig und unverhältnismäßig. Sie stelle sich als repressive Maßnahme mit dem Ziel dar, auf die Aussage- und Mitwirkungsfreiheit des Beschwerdeführers einzuwirken.

3. Auf Anfrage des Oberlandesgerichts erklärte der Sachverständige Prof. Dr. G., auf die in seiner Stellungnahme dargelegte Beobachtung des Beschwerdeführers unter alltäglichen Bedingungen könne verzichtet werden, wenn der Beschwerdeführer einer ausführlichen Exploration zustimme. Auch sei zur Beobachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht zwingend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus notwendig, ausreichend sei dessen zeitweise Verlegung in eine Vollzugsanstalt mit einer

ausreichend großen medizinischen Abteilung, in welcher durch Ärzte und Pfleger nach seinen - des Sachverständigen - Anweisungen eine Dokumentation erstellt werden und er selbst den Beschwerdeführer an zumindest zwei Wochenenden beobachten könne.

Mit Beschluss vom 28. August 2001 hob das Oberlandesgericht Karlsruhe die Unterbringungsanordnung auf und ordnete die Verlegung des Beschwerdeführers in die medizinische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart bis zum 17. September 2001 an. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus sei unverhältnismäßig, da die Untersuchung innerhalb einer Vollzugsanstalt als milderes Mittel zur Verfügung stünde. Dass der Beschwerdeführer nicht zu einer Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen bereit sei, stehe der Rechtmäßigkeit der im Übrigen nicht den engen Voraussetzungen des § 81 StPO unterliegenden Beobachtung nicht entgegen. Die vom Beschwerdeführer zu duldenen Beobachtung seines Verhaltens verspreche nach der Stellungnahme des Sachverständigen einen für die Gutachtenerstellung sachdienlichen Erkenntnisgewinn. Um ein Unterlaufen der Aussagefreiheit des Beschwerdeführers nach § 136 a StPO zu vermeiden, sei jedoch die wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber Ärzten, Pflegern und Mitgefangenen nur zulässig, wenn deren Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer dies nachträglich genehmige.

II.

1. Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts richtet sich die Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 104 Abs. 1 GG rügt.

Zur Begründung führt er aus, im angefochtenen Beschluss seien die Voraussetzungen des § 81 StPO verneint und sogar als überflüssig bezeichnet, gleichwohl aber die Verlegung zum Zwecke psychiatrischer Beobachtung im Sinne des § 81 StPO angeordnet worden. § 119 StPO könne nicht als Eingriffsgrundlage herangezogen werden, so dass die angeordnete Maßnahme jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehre. Die Beobachtung sei weiterhin nicht "unerlässlich" im Sinne von § 81 StPO. Dem vom Zweitgutachter angestrebten Beobachtungskonzept sei durch die Weigerung des Beschwerdeführers, sich explorieren zu lassen, und durch die im angefochtenen Beschluss enthaltenen Restriktionen die Grundlage entzogen worden.

2. Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart verfügt die Krankenabteilung weder über die erforderlichen Räumlichkeiten noch über das notwendige Personal, um eine Totalüberwachung des Beschwerdeführers zu gewährleisten. Die Beobachtung wurde daher in der Zeit des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Weise durchgeführt, dass das Sanitätspersonal wie auch sonst üblich drei Mal täglich den Haftraum betrat, um das Essen auszuteilen, evtl. Verbände zu wechseln und Medikamente zu verabreichen

und bei dieser Gelegenheit auch nach dem Beschwerdeführer zu sehen. Die zuständige Ärztin besuchte den Beschwerdeführer (insoweit abweichend von der Behandlung der übrigen Inhaftierten) zudem jeden Morgen, um nach ihm zu sehen. Das Personal vermerkte in der Krankenakte nur Auffälligkeiten. Traten diese nicht auf, lautete der Vermerk "verhält sich unauffällig" oder "weiterhin unauffällig".

3. Dem Land Baden-Württemberg ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Verfassungsbeschwerde ist in einer die Entscheidungszuständigkeit der Kammer ergebenden Weise offensichtlich begründet; die für die Beurteilung maßgeblichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Das Oberlandesgericht hat die Bedeutung und Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Beschwerdeführers bei der Anordnung seiner Verlegung und Beobachtung verkannt.

1. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 ff.>; 44, 353 <372 f.>; 65, 1 <41 f.>; 78, 77 <84>; 84, 192 <194 f.>). Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 f.>; 65, 1 <45 f.>).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht absolut geschützt. Vielmehr muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 32, 373 <379>; 65, 1 <44>).

Die Auslegung der - auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ermöglichenden - Gesetze und deren Anwendung auf den einzelnen Fall ist dabei grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen ist jedoch dann geboten, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen, oder wenn sich - gemessen am Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG - der Schluss aufdrängt, die

Entscheidung beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 ff.>).

2. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts wird diesem Maßstab nicht gerecht.

a) Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diene unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 <202>; 17, 108 <117 f.>), insbesondere unerlässlich sein, das heißt, ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 - 2 BvR 1509/94 -, StV 1995, S. 617 <618>; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51; OLG Hamm, StV 2001, S. 156; LG Zweibrücken, StV 1997, S. 347; NJW 1997, S. 70; Dahs in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Auflage, § 81, Rn. 13; Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Auflage, § 81, Rn. 7 f.; Senge in: Karlsruher Kommentar, 4. Auflage, § 81, Rn. 6). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des

Beschuldigten zu kommen (vgl. OLG Düsseldorf, JMBI NW 1961, S. 45; OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Saarbrücken, JBISaar 1964, S. 116; LG Berlin, NJW 1960, S. 2256 <2257>; ebenso: Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8; Löffler, NJW 1951, S. 821; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II <1957>, § 81, Rn. 5), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Frankfurt a. M., NJW 1967, S. 689; OLG Saarbrücken, JBISaar 1964, S. 116; ebenso: Löffler, NJW 1951, S. 821 f.; Stenglein, Der Gerichtssaal 62 <1903>, S. 129 <130>). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51).

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderem Mitteln erreichbar ist.

(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden. Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136 a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde,

dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.

Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen wurde. Mit einem Einverständnis des anwaltlich beratenen Beschwerdeführers, der von der neuerlichen und gegen seinen Willen angeordneten Untersuchung offensichtlich nur Nachteile erwartet, konnten jedoch das Gericht ebenso wenig wie der Gutachter rechnen. Reduzierte sich die Auswahl der Maßnahmen damit auf die schlichte Beobachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers, so ist nicht mehr nachvollziehbar, wie hierdurch der Zweck der Untersuchung hätte erreicht werden können. Dies gilt insbesondere angesichts der beschränkten organisatorischen Möglichkeiten der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart und der den Beschwerdeführer in besonderem Maße psychisch und physisch beeinträchtigenden Situation kurz vor Beginn der Hauptverhandlung, die Anlass für den Erlass der einstweiligen Anordnung waren. Diese Umstände hätten sowohl vom Gutachter als auch vom Gericht eruiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Die durch die Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung geschaffene Situation erfüllt danach die Rahmenbedingungen für eine weitere Erlangung von Erkenntnissen im Konzept des Zweitgutachters nicht.

(2) Weder in der angegriffenen Entscheidung noch in der zugrunde liegenden Stellungnahme des Zweitgutachters wird zudem dargelegt, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers für die Beurteilung seiner Schuldfähigkeit unerlässlich im genannten Sinne sein sollte. Die Unerlässlichkeit ergibt sich auch nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme. Der Erstgutachter ist ohne eine Unterbringung zu der von ihm gestellten Diagnose - Persönlichkeitsstörung - gelangt. Entgegen den Ausführungen des Zweitgutachters steht als Ergebnis des Erstgutachtens nicht die Diagnose in Zweifel, sondern die Frage, ob sich aus dieser Diagnose hinreichende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen des § 21 StGB ergeben. Die Diagnose zu verifizieren, soll jedoch die Beobachtung des Beschwerdeführers dienen oder zu widerlegen, ohne dass der Zweitgutachter und ihm folgend die Gerichte darlegen, ob auch ohne diese Maßnahme eine Überprüfung der Diagnose möglich ist. Vielmehr hat der Zweitgutachter gegenüber dem Oberlandesgericht eingeräumt, die Unterbringung sei dann nicht erforderlich, wenn der Beschwerdeführer sich einer Exploration stelle. Bei dieser Sachlage hätte es jedoch erörtert werden müssen, warum der weitere Sachverständige nicht auf die Erhebung des ersten Sachverständigen hätte zurückgreifen können; zumindest wäre es erforderlich gewesen darzulegen, dass und warum trotz der bereits erfolgten Exploration eine weitere Untersuchung notwendig ist.

3. Nach alledem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Oberlandesgericht zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre, wenn es die Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in das allgemeine

Persönlichkeitsrecht erkannt und berücksichtigt hätte. Ob in der angeordneten Verlegung und Beobachtung des Beschwerdeführers ein Verstoß gegen die Grundsätze fairen Verfahrens liegt, kann danach dahin stehen.

IV.

Wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschwerdeführers ist die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben. Die Sache ist an das Oberlandesgericht Karlsruhe zurückzuverweisen (vgl. § 93c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG), damit erneut über die Beschwerde gegen die Unterbringungsanordnung entschieden werden kann.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach Hassemer Mellinghoff

Bundespräsident Joachim Gauck
Spreeweg 1
10557 Berlin

26.12.2012

Ultimatum

Aufgrund Zurückweisung meines Antrags bei dem Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2746/12 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Beschlüsse des Landgerichts Essen vom 21. August 2012 60 Kls 1/10 sowie des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Oktober 2012 III- 5 Ws 286/12, beantrage ich sofortige Entlassung und strafrechtliche Verfolgung der Richter Voßkuhle, Gerhardt und Landau wegen Straftaten, die in meiner Strafanzeige vom 9. September dieses Jahres genannt sind (Anlage 1).

Ich fordere eine umfassende Aufklärung der Vorwürfe zu Folter, Mißhandlung, Menschenrechtsverletzungen, Entmündigung, rechtsstaatliche Unterlassung, und Versuche, Psychiatrie für politische Zwecke zu mißbrauchen. Die Sachverhalte sind in meinem 2010 erschienenen Buch Indictments sowie in meinem Antrag bei dem Internationalen Strafgerichtshof dargelegt (Anlagen 2 und 3).

Ich verlange eine sofortige Wiederherstellung meiner Rechte: das Recht auf selbstbestimmtes Leben; das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit; das Recht, mich frei zu bewegen und mein Aufenthaltsort frei zu wählen; das Recht, mein Beruf auszuüben und meinen beruflichen Tätigkeiten nachgehen zu dürfen; das Recht auf die freie Meinungsäußerung und andere. Um meine berufliche, soziale und gesundheitliche Rehabilitation zu erreichen, soll eine angemessene Entschädigung in Höhe von 10 Millionen EUR ausgezahlt werden.

Dr Andrej Poleev

Anlage 1. A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

Anlage 2. A. Poleev. Indictments, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

Anlage 3. Antrag auf Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen schweren Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ICC4.pdf>

Ein Ultimatum (lat. ultimus) ist eine Forderung, die verbunden ist mit einer (meist kurzen) Fristsetzung für die Erfüllung der Forderung sowie mit der Androhung ernster Konsequenzen im Falle ihrer Nichterfüllung.

Polizeipräsidium Karlsruhe
Beiertheimer Allee 16
76137 Karlsruhe

Nachrichtlich an Ministerpräsident von Baden-Württemberg.

28.12.2012

Strafantrag

Aufgrund Zurückweisung meines Antrags bei dem Bundesverfassungsgericht In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2746/12 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Beschlüsse des Landgerichts Essen vom 21. August 2012 60 Kls 1/10 sowie des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Oktober 2012 III- 5 Ws 286/12, beantrage ich sofortige Entlassung und strafrechtliche Verfolgung der Richter Voßkuhle, Gerhardt und Landau wegen Straftaten, die in meiner Strafanzeige vom 9. September dieses Jahres genannt sind (Anlage 1). Mit ihrer Entscheidung haben sie sich auf die Seite der Kriminellen geschlagen, und Folter, Rechtsbruch, Psychiatriemißbrauch für politische Zwecke, Verletzung des Völkerrechts und noch vieles mehr für rechtens erklärt. Diese Richter sind Betrüger mit gefälschten Diplomen und Titel, dazu noch geistig verwirrt, weil sie offensichtlich den neofaschistischen Heimatschutz mit dem Verfassungsschutz verwechseln. Da sie jeweils zu einer der politischen Parteien angehören, kann man sie und ihre Entscheidungen weder unparteiisch noch verfassungsmäßig bezeichnen.

Es bestehen also erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Gerichts, dessen Richter ich wegen Befangenheit, Inkompetenz und Betrügereien ablehne.

Die erwähnten Beschlüsse, die man nicht anzweifeln und anfechten darf, weil sie anmaßend zur Wahrheit letzter Instanz erklärt wurden, sind aufgrund von Prozessfehler und Falschaussagen der Zeugen, Staatsanwälte, Sachverständigen und Richter nichtig. Der deutschfaschistische Mob hat sich bloß zusammengetan, um mich zu verleumden, zu beleidigen und mir meine unveräußerliche Rechte abzusprechen. In ihrer paranoiden und fantastischen Realitätsvorstellung konstruierten sie kollektiv ein Feindbild, in dem sich nur ihre eigene Dummheit und Aggressivität widerspiegeln. Mein begründeter und glaubwürdiger Antrag auf Ablehnung der Richter und Sachverständigen wegen ihrer Befangenheit wurde nicht berücksichtigt, der mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragter Pflichtverteidiger versäumte, diesen Antrag zu stellen. Meine Version des Geschehens fand keine Beachtung. Mir wurde das rechtliche Gehör schlicht und einfach verweigert, weil die Richter taub und blind für die Wahrheit und unverfälschte Realität sind. Es wurden keine andere Zeugen befragt außer solche, die mich für schuldig halten, obwohl sie selbst straffällig geworden sind, und sich an der Verletzung meiner Rechte beteiligten.

Wegen Falschaussagen, Straftaten in Amt, Fälschung der Gesundheitszeugnisse, Beteiligung an einer kriminellen und terroristischen Vereinigung und andere bereits genannte Straftaten, beantrage ich, gegen folgende

Personen die Haftbefehle zu erlassen und strafrechtliche Verfahren einzuleiten:

Richter am Oberlandesgericht Hamm Lange, Kollmeyer und Mölling,
Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Generalstaatsanwalt Manfred Proyer, Generalstaatsanwaltschaft,
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Richter am Bundesverfassungsgericht Voßkuhle, Gerhardt und Landau;
Harald Range, Generalbundesanwalt, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.

Entsprechender Antrag wurde bereits bei dem Internationalen Strafgerichtshof gestellt (Anlage 2).

Dr Andrej Poleev

Anlagen

1. A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

2. Antrag auf Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen schweren Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ICC4.pdf>

Pedro Ruiz, M.D.
WPA President
Psychiatry and Behavioral Sciences
University of Texas-Houston Medical School
1300 Moursund Street
Houston, Texas 77030

2.01.2013

Wegen erwiesene Unzurechnungsfähigkeit der pseudopsychiatrischen Bösachters Dieter Oswald, der in einem zünftigen Komplizenkreis völlig willkürlich agiert und dabei gegen jegliche berufsethische Normen verstößt, fordere ich Sie dazu auf, ihm ein sofortiges Berufsverbot zu erteilen. Darüberhinaus fordere ich Sie dazu auf, das Ausschlußverfahren für deutsche psychiatrische Berufsverbände einzuleiten.

Dieser geistig verwirrter Mann, der sich einbildete, ein Psychiater zu sein, verfügt nicht einmal über elementarste psychologische Kenntnisse. Man findet keine Hinweise, die auf seine berufliche Eignung deuten. Er ist eine Null, Mr Niemand: Weder wissenschaftliche noch medizinische Veröffentlichungen sind unter seinem Namen verzeichnet; wo er studierte und welche Fachkenntnisse er erworben hat, ist unbekannt; welche Leistungen er in seiner Karriere hervorbrachte, ist gleichfalls ungewiß. Offensichtlich ist Dieter Oswald ein Betrüger wie unzählige andere, die nur über Scheinausbildung

verfügen, aber sich in ihrer Handlungsweise und in dem Beruf, den sie ausüben, als absolut inkompetent erwiesen. Sie sind bloß ein integraler Teil eines repressiven und dummlichen deutschfaschistischen System, das sie selbst als Wissenschaft und Gesellschaft bezeichnen. Solche Leute wie Dieter Oswald, Angela Merkel oder Peter Hartz sind nicht nur arrogant und oligophren sondern auch schizophren, weil sie nicht vermögen, die Komplexität der Umwelt zu erfassen, weswegen ihr Welt- und Selbstbild ständig und permanent in unzusammenhängende Brocken zerfällt, und in inkonsistenten Wahnvorstellungen existiert. Diese Unfähigkeit zu einer ganzheitlichen Realitätswahrnehmung erklärt sich in Wesentlichen durch kognitive Reduktion infolge lückenhafter und bruchstückhafter Verarbeitung des sensorischen Inputs, was in Realitätsverweigerung und -Verfälschung resultiert und notwendig macht, realitätsfremde und grobe Ersatzschemen zu produzieren sowie ideologische Chimären und Utopien zu entwerfen: Früher war es Katholizismus, danach Marxismus, Faschismus und National-Sozialismus, und aktuell neue soziale Marktwirtschaft mit entsprechenden politischen Agendas. Auf die gleiche schizophrene Weise und ausgehend von Vorurteilen, die n seinem Kopf verankert sind, konstruiert Dieter Oswald die Bilder seiner Patienten, die in seiner paranoidalen mentalen Realität als behandlungsbedürftig erscheinen, aber in Wirklichkeit als Mißhandlungsobjekte zur Befriedigung seiner sadomasochistischen Fantasien fungieren. Nicht weniger verrückt und abwegig sind auch die Vorstellung über das menschliche Verhalten, die in der deutschen Justiz gepflegt werden, während sie aufgrund gefälschter Bössachten die Zwangseinweisungen in die Psychiatrie und andere Zwangsmaßnahmen anordnet.

Über die Sachverhalte, die das geforderte Berufsverbot erfordern, berichtete ich bereits in meinem Manuskript, das als Teil der Beweisführung dem Internationalen Strafgerichtshof vorgelegt wurde (Anlage 1 und 2). Falls Sie ablehnen, sich in diese Angelegenheit einzumischen und die geforderten Maßnahmen einzuleiten, werde ich ihre Amtsenthebung beantragen sowie gegen Sie strafrechtlich vorgehen.

Dr Andrej Poleev

Anlagen

1. A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

2. Antrag auf Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen schweren Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ICC4.pdf>

Anwaltskanzlei und Notar
Schiller & Kollegen
Rahmhofstr. 2 – 4
60313 Frankfurt am Main

7.01.2013

Verehrter Rechtsanwalt,

Mit ihrem Urteil vom 9.10.2001 im Verfahren 2 BvR 1523/01 erklärten die Richter des Bundesverfassungsgerichts die Unterbringung nach § 81 StPO in einem Fall, in dem der Angeklagte die Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Sachverständigen verweigert, für verfassungswidrig. Da Sie an dem Zustandekommen dieses Urteils mitgewirkt haben, möchte ich Ihnen folgenden Fragen stellen:

1. Trotz dieses Urteil wird die Unterbringung nach § 81 StPO im besagtem Fall weiterhin angeordnet, so z:B. im Fall Gustl Mollath. Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die

Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

Die einzige Schlußfolgerung, die die Rechtslage zulässt, ist die, daß die weiter angeordneten Unterbringungen nach § 81 StPO rechtswidrig, unzulässig und verfassungswidrig sind, und müssen im Sinne des 3. Teil des Strafgesetzbuchs ausgelegt werden, und mit den Straftaten, die im § 88 (Verfassungsfeindliche Sabotage) aufgezählt sind, gleichgestellt werden. Darüber hinaus soll das § 81 aus der StPO weggestrichen werden.

Aus dieser Schlußfolgerung leitet sich die Forderung ab, eine Klage zu erheben, um den Gesetzgeber zu verpflichten, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen. Sind Sie bereit, eine solche Klage zu erheben, sei es in meinem Auftrag oder aufgrund ihrer rechtsanwaltlichen Verpflichtungen?

2. Die Verfassungsbeschwerde wegen Anordnung der Unterbringungen nach § 81 StPO, die in meinem Namen Rechtsanwalt Karl Engels geschrieben hat, wurde ohne Erklärung der Gründe verworfen (2 BvR 2746/12 vom 21.12.2012, Anlage 1). Das Strafverfahren, infolgedessen ich in die Psychiatrie eingesperrt werden soll, wurde aufgrund von Falschaussagen fabriziert, mit zahlreichen Verstößen und Widerhandlungen gegen das geltende Recht durchgeführt, enthält grobe Prozessfehler und stellt ein entsetzliches Beispiel der Fälschung in der Beweisführung dar (Anlage 2). Ich möchte Sie bitten, meine Verteidigung zu übernehmen, um weiteren

Mißbrauch von Psychiatrie für politische Zwecke zu verhindern, der Willkür ein Ende zu setzen, und darüber hinaus noch eine angemessene Entschädigung für mich einzuklagen. Ich wäre Ihnen verpflichtet, wenn Sie meinem Wunsch entgegenkommen.

Dr Andrej Poleev

Anlage

A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>



Rücktritt und Haftstrafen für Mitglieder der Landesregierung u.a. wegen Mißbrauch von Psychiatrie für politische Zwecke

<http://www.facebook.com/events/286734784780696/>

Public · By Occupy Essen

Ich fordere Rücktritt, Verhaftung und strafrechtliche Verurteilung aller Mitglieder der Landesregierung wegen Rechtsbruch, Amtsmissbrauch, Beteiligung an einer kriminellen und terroristischen Vereinigung und weitere Delikte. Diese Regierung zeichnet sich aus durch ihre Inkompetenz und Niveaulosigkeit, sie hat überhaupt kein anderes politischen Programm außer Repressionen gegen Bevölkerung, Zwangsmaßnahmen, Neubau von Gefängnissen und forensischen psychiatrischen Anstalten. Diese Regierung besteht aus weiblichen und männlichen Huren, die sich im Auftrag der Todesfabrik Rheinmetall und anderen Konzerne und vermögenden Freier prostituieren, um eine sinnlose Überproduktion zu fördern, und die Sklaven auf den Arbeitsmarkt zu liefern. Es reicht den Blick auf die Lebensläufe diesen politischen Parasiten zu werfen, um zur Überzeugung zu kommen, das sie den Abschaum der Gesellschaft darstellen. Diese scheingebildete und schein kultivierte Personen, die sich für eine Auslese des Volkes halten und ausgeben, sind in Wirklichkeit die schlimmsten Prolls und Schurken, die man im Ruhrgebiet findet. Wenn man den Schein ihrer Reden ignoriert, und sie nach ihren Taten beurteilt, sind sie nichts anderes als Nazis, die sich als

Angehörige der Volksparteien und treue Diener des deutschen Volkes präsentieren. Das Ergebnis der Reihenfolge von schwarz-gelben und rot-grünen Regierungen ist die wirtschaftliche und soziale Desorganisation, Willkürjustiz, inkompetente und unfähige Ärzte, Bildungsdisaster, geistige Verarmung der Bevölkerung. Die geschönten biographischen Selbstdarstellungen von Kabinettsmitglieder:

<http://www.nrw.de/landesregierung/kabinett/>

Über die reale Inhalte ihres politischen Alltag, die man als unsinnig und rechtsbrecherisch bezeichnen kann, erfährt man aus folgenden Quellen:

Occupy Düsseldorf <http://www.occupyduesseldorf.de/>

Occupy Essen <http://www.facebook.com/Occupy.Essen>

A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012. <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

A. Poleev. Indictments, 2010. <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

Attest über Geschäftsfähigkeit des Bundespräsidenten Joachim Gauck.

by Andrej Poleev on Monday, January 14, 2013 at 9:44am ·

Bundespräsident Joachim Gauck

Spreeweg 1

10557 Berlin

Ich attestiere Ihre Dienstuntauglichkeit aufgrund eindeutiger Symptome, die auf Unzurechnungsfähigkeit, Schizophrenie, Oligophrenie und Altersschwachsinn hinweisen (F20.0 Paranoide Schizophrenie,, F22.0 Wahnhafte Störung, F42 Zwangsstörung, F44.3 Trance- und Besessenheitszustände, F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung, F60.5 Anankastische Persönlichkeitsstörung, F62.1 Andauernde Persönlichkeitsänderung nach psychischer Krankheit, F78 Intelligenzminderung, G31.1 Senile Degeneration des Gehirns und weitere nach ICD-10). Erklären Sie Ihr Rücktritt und begeben Sie sich freiwillig in die ärztliche psychiatrische Behandlung. Falls Sie das nicht tun, werde ich ihre Amtsenthebung gemäß §§ 44, 47, 48 Bundesbeamtengesetz (BBG) beantragen und einen psychiatrischen Dienst beauftragen, Sie zu hospitalisieren, weil ich eine akute Gefahr für Sie und für andere Menschen in diesem Land erkenne, solange Sie im Amt bleiben und weiterhin versuchen, die Aufgaben zu bewältigen, die Ihre intellektuellen Fähigkeiten und körperlichen Kapazitäten übersteigen.

Attest über Geschäftsfähigkeit der Bundeskanzlerin Angela Merkel.

by Andrej Poleev on Monday, January 14, 2013 at 9:53am ·

Bundeskanzlerin

Angela Merkel

Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Ich attestiere Ihre Dienstuntauglichkeit aufgrund eindeutiger Symptome, die auf Unzurechnungsfähigkeit, Schizophrenie und Oligophrenie hinweisen (F20.6 Schizophrenia simplex, F22.0 Wahnhafte Störung, F42 Zwangsstörung, F44.3 Trance- und Besessenheitszustände, F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung, F60.5 Anankastische Persönlichkeitsstörung, F62.1 Andauernde Persönlichkeitsänderung nach psychischer Krankheit, F78 Intelligenzminderung und weitere nach ICD-10). Erklären Sie Ihr Rücktritt und begeben Sie sich freiwillig in die ärztliche psychiatrische Behandlung. Falls Sie das nicht tun, werde ich ihre Amtsenthebung gemäß §§ 44, 47, 48 Bundesbeamtenengesetz (BBG) beantragen und einen psychiatrischen Dienst beauftragen, Sie zu hospitalisieren, weil ich eine akute Gefahr für Sie und für andere Menschen in diesem Land erkenne, solange Sie im Amt bleiben und weiterhin versuchen, die Aufgaben zu bewältigen, die Ihre intellektuellen Fähigkeiten und körperlichen Kapazitäten übersteigen.

Merkel-Wahn im CDU-Staat. <http://www.enzymes.at/download/merkel.pdf>

Meine Überzeugungen. <http://www.angela-merkel.de/page/102.htm>

Priester.

by Andrej Poleev on Monday, January 21, 2013 at 9:00am ·

Joachim Gauck, 73 Jahre alt, seit 23. März 2012 amtierender Bundespräsident. Der Umstand, daß seine Eltern überzeugende Nazis und NSDAP-Mitglieder waren (die Mutter ab 1932, der Vater ab 1934), spielte eine bestimmende Rolle während seiner frühkindlichen Entwicklung. Er und seine beiden Geschwister sind zur totalen Ablehnung jener staatlichen Obrigkeit erzogen worden, der das spurlose Verschwinden des Vaters in seiner Kindheit angelastet wurde. Angesichts weltanschaulicher Gesinnung seiner Eltern, psychosozialer Zustände nach dem Krieg mit allgegenwärtigem Haß, Existenzängsten und Schuldgefühlen, schlug seine Psychogenese eine negativistische und anarchistische Richtung ein. Ein übergroßes Antikommunismus-Feindbild formte sich infolge der Abwandlung eines Minderwertigkeitskomplexes und rassistischer Abneigung gegenüber russischer Bevölkerung und Rußland insgesamt. Die DDR als integraler Teil dieses Feindbildes wurde zum Haßobjekt, was ihm unmöglich machte, ein produktives Betätigungsfeld für sein Erwachsenenleben zu wählen. Als symptomatisches Zeichen dieser Abkehr von der Realität, kann man sein Interesse an theologischen Fragestellungen und nachfolgende Ausbildung an einem Theologischen Fakultät bewerten. Unzweifelhaft übte sein Verwandter namens Gerhard Schmitt, der damalige Güstrower Domprediger, eine Vorbildfunktion aus. Von der Kirche versprach er sich nicht nur ein Freiraum für seine dissidentischen Gedanken, sie war auch ein Fluchtort, der seinen konfusen psychischen Zustand entsprach, sowie ein traditionsreicher

Resonanzbereich des Antikommunismus. Gleichfalls wurde einem Ausgestoßenen und Flüchtling die scheinharmonische Welt und die Gemeinde der gleichgesinnten geboten. Dennoch waren die bestehenden Widersprüche in seinem Umfeld und in seinem Leben zu groß, so daß sie letztendlich die Entstehung einer psychischen Pathologie begünstigten. Offensichtlich verinnerlichte Joachim Gauck die Abspaltung DDR von der BRD im besagten Sinne, was für ihn zu einer traumatischen Erfahrung wurde und seine noch zu empfindliche und unerstärkte Psyche zusätzlich belastete und deformierte (1961 war er erst 21 Jahre alt).

Sein weiteres Leben wurde von bereits erwähnten prägenden Ereignissen und Umständen bestimmt. Nach dem Fall der Berliner Mauer 1989 erlebte er einen emotionalen Schock und wurde von Haß- und Rachsuchtgefühlen, die sich längst zu einem Antikommunismuskomplex formten, überwältigt, was allgemeine Verschlechterung seines psychischen Zustandes zur Folge haben mußte.. Symptomatisch ist seine Ernennung zum Beauftragten für die Stasi-Unterlagen im Zeitraum vom 1990 bis 2000: Auf diese Weise wurde er symbolisch zum Herr über seine ehemalige Peiniger, obwohl zu erwähnen ist, daß er selbst am wenigsten von der DDR-Regime und seinen Geheimdienste Schaden getragen hat. Die paranoidale Entwicklung in den nachfolgenden Zeiten äußerte sich in seinen publizistischen Tätigkeiten und politischen Engagements, so z.B. war er der Erstunterzeichner der Prager Erklärung von 2008 und der Erklärung über die Verbrechen des Kommunismus von 2010. Sein Artikel aus dem Jahr 1998 illustriert sein Antikommunismuskomplex (J. Gauck: Das Ritual der Antifaschisten. Erfahrungen im Umgang mit den

Gegnern des „Schwarzbuchs des Kommunismus“. In: Die Zeit, 30. Juli 1998), der gleichfalls in seiner Haltung gegenüber Linkspartei, occupy-Bewegung und antisystemischen Protesten insgesamt manifestiert. In seiner Psychogenese vollzog er eine typische Ödipale Entwicklung: Ein System-Gegner wurde zum System-Befürworter. Im Zustand der Verblendung verkennt er die Tatsachen, indem er ein brutales und verlogenes, totalitär-partokratische System, das sich in Deutschland verfestigte, verteidigt und es für das Gegenüber der DDR und Sowjetunion hält. Aufgrund paranoidaler psychischen Struktur wecken bei ihm die Angriffe auf das inzwischen von ihm repräsentierte System und damit assoziiertes Weltbild existentielle Ängste auf, was die Abwehrreaktionen erzeugt, die u.a. in seinem Verdrängungsverhalten (Ignorantismus) diagnostisch erkennbar sind. Das klinische Bild ergänzen seine lexikalisch inflationäre Äußerungen, in denen eine altersbedingte Starrheit zum manifesten Vorschein kommt (so z.B. in seinem Buch „Freiheit. Ein Plädoyer“ 2012). Die von ihm gepredigte Freiheit ist eine für ihn selbst unerkennbare Heuchelei, die bereits in seiner Funktion als Prediger zu routinemäßige Gewohnheit wurde. Obwohl er scheinbar ein lippenbekennender Verteidiger der Menschenrechte ist, lassen ihn die real existierende Menschenrechtsverletzungen sowie allgemeine Gesetzlosigkeit in seinem Land unbeeindruckt, weil sie offensichtlich seinem hermetischen Weltbild, das von der Realität längst abgekoppelt ist, widersprechen. Solche oft in seinem Verhalten koinzidierende Widersprüche stimmen mit den diagnostischen Merkmalen der Schizophrenie, Oligophrenie und altersbedingter Demenz überein (F20.0 Paranoide Schizophrenie, F22.0 Wahnhafte Störung, F42 Zwangsstörung, F44.3 Trance- und Besessen-

heitszustände, F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung, F60.5 Anankastische Persönlichkeitsstörung, F62.1 Andauernde Persönlichkeitsänderung nach psychischer Krankheit, F78 Intelligenzminderung, G31.1 Senile Degeneration des Gehirns und weitere nach ICD-10).

Wenn man behauptet, Joachim Gauck sei ein evangelischer Pastor, entspricht das nicht der Wahrheit. Er wie auch Angela Merkel oder jeder andere Politiker dienen nur einem Gott, dem Volk, das die oberste Gottheit jeder Demokratie darstellt. Gleichzeitig ist die BRD ein Staat, der unter Obhut der katholischen Kirche steht, wobei seine politische Lenker immer noch ein kirchliches Amt ausüben - als Priester. Allerdings entmündigen sie ihre Gemeinde - "im Namen des Volkes", wie man hierzulande sagt. Der Grund dafür ist nicht die Abwesenheit von Gott, sondern die Tatsache, daß sowohl Joachim Gauck als auch Angela Merkel zu einer Priesterkaste angehören, die sich über Gesetz und Verstand positioniert. Wie jeder religiöse Fanatismus und Dogmatismus, ist auch Demokratismus nur an seine Glaubenssätze und nicht an konventionelle Gesetze und logische Denkweise gebunden. Die Art, wie die Priester ihre Weltanschauung und daraus resultierende Handlungsweise begründen, nennt man magisches Denken. Die abergläubischen Vorstellungen der Priester manifestieren sich auf vielfältige Weise in Staatssymbolen, mit denen sich die Meisten identifizieren und irrtümlich für das halten, was sie nicht sind; in Ritualen, ob Zapfenstreich, parlamentarische Abstimmungen oder Wahlveranstaltungen, in denen sich tierhafte Verhaltensweisen zu erblicken sind; in den Redewendungen, in denen sich die Sinninhalte verbergen, die für nicht

eingeweihte unverständlich sind (dennoch sind sie in psychiatrischen Begriffen fassbar). Weil aber die irrationalen Glaubensinhalte nicht auf konventionelle Art und Weise erklärt und vermittelt werden können, werden daraus abgeleitete politische Maßnahmen meist mit Gewalt erzwungen und auf Umwegen, sprichwörtlich: mit Betrug, durchgesetzt. Der alltägliche Irrsinn der demokratischen Grundordnung erfordert, daß die Sinne der Untergebenen irritiert und betrübt werden, damit sie nichts merken, keinesfalls ihre politische Wille äußern und dagegen protestieren. Wie das erreicht wird, fasste ich in einem gesonderten Text zusammen (A. Poleev. Trickdiebstahl. Enzymes, 2012).

Das die Gewalt eine tragende Säule dieses psychopathischen System darstellt, erklärt in aller Deutlichkeit der Dozent für Staatsrecht an der Verwaltungsschule Rhein-Neckar Michael Honikel: „Die Staatsgewalt ist die souveräne, selbstbestimmte Machtausübung des Staates nach Innen durch Gestaltung und Aufrechterhaltung einer öffentlichen Ordnung (Recht) und nach Außen durch Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten. Die Staatsgewalt muss effektiv sein. Ob sie legitim ist oder nicht spielt für die Staatsdefinition keine Rolle.“ Gleichzeitig wird im Art. 20 GG beteuert „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Weiterhin definiert Michael Honikel den Staat (von lateinisch „status“ - Zustand) als „eine politische Einheit von Menschen (Staatsvolk), die in einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) unter einer obersten Herrschaft (Staatsgewalt) leben

(„Drei-Elementen-Lehre“)" und fügt hinzu: „Der Begriff Staat wurde erstmals von Machiavelli (1469 - 1527) in seinem Buch „Il Principe“ (in deutsch: „Der Fürst“) verwendet.“

Die soziopathischen Wahnzustände der Massen, die man als Staaten bezeichnet, gipfeln in Persönlichkeiten, die in konventionellen Sprachgebrauch Führer genannt werden. Hitler war ein typischer Produkt europäischer Geschichte (fast will man schreiben, Mißgeschick): im Krieg traumatisiert, von den Irrlehren fehlgeleitet, von den Massen in die Machtposition erhoben. Seine psychopathologische Entartung ist im bestimmten Sinne typisch und schicksalhaft für seine Nachfolger, die seine psychopatische Züge bei der Machtausübung reproduzieren und variieren: Das Amt mit dem mit ihm assoziierten System fortbestehen, nur die Gesichter wechseln. Angela Merkel als gegenwärtige Amtsinhaberin ist nur eine Reinkarnation von Hitler. Sie ist in dieser Position, weil ihre zahlreiche Krankheiten und Defizite mit den der Massen übereinstimmen. Sie ist dumm, geistig verwirrt, körperlich und psychisch krank, - so wie das Gros, die Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere ihre Wählerschar.

2007 diagnostizierte ich eine psychische Erkrankung bei Angela Merkel (F20.6 Schizophrenia simplex, F64.1 Transvestitismus, F78 Intelligenzminderung und weitere nach ICD-10), die fast deckungsgleich mit der von Joachim Gauck ist. Am 14. Dezember 2013 forderte ich beide zum Rücktritt auf. Da meine Forderung erwartungsgemäß nicht wahrgenommen und nicht

befolgt werden, beantrage ich die Einleitung der Amtsenthebungsverfahren gegen beide Amtsträger wegen Dienstunfähigkeit.

Dr Andrej Poleev

Antrag auf Unterbringung gemäß § 8 (1) PsychKG.

Sozialpsychiatrischer Dienst
Gesundheitsamt
Reinickendorfer Str. 60-60b
13347 Berlin

Nachrichtlich: Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Charité

Aufgrund psychischer Erkrankung mit ungünstiger Prognose infolge ihres chronischen Charakters und soziopathischen Verhaltensäußerungen, die eindeutig auf bestehende Gefahr der Selbst- und Fremdgefährdung hinweisen, und gemäß § 8 (1) PsychKG Berlin beantrage ich die Unterbringung von 2 Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus zwecks psychiatrisch-medizinischer Untersuchung und Bestimmung nachfolgender Therapiemaßnahmen. Die Diagnosestellung erfolgte im Fall Angela Merkel 2007 (Anlagen 1-2), im Fall Joachim Gauck am 21. Januar 2013 (Anlagen 3-4).

Dr Andrej Poleev

Anlagen:

1. Merkel-Wahn im CDU-Staat.

URL: <http://www.enzymes.at/download/merkel.pdf>

2. Attest über Geschäftsfähigkeit der Bundeskanzlerin Angela Merkel.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=472488579474377

3. Attest über Geschäftsfähigkeit des Bundespräsidenten Joachim Gauck.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=472487512807817

4. Priester.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=475732505816651

Aufgrund beruflicher Inkompetenz, Vertrauensverlust, Betrug, und wegen Mißachtung meiner Anweisungen, entbinde ich Rechtsanwalt Karl Engels von jeglichen Verpflichtungen als mein Pflichtverteidiger, Betreuer oder Aufseher.

Dr Andrej Poleev

12.02.2013

Gewerkschaft der Polizei Bundesvorstand
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Stromstraße 4, 10555 Berlin
und
Bezirk Bundeskriminalamt
Sonnenberger Str. 83, 65191 Wiesbaden

13.02.2013

Strafantrag

Aufgrund rechtswidrige Beschlüsse des Landesgericht Essen und Oberlandesgericht Hamm im Verfahren 111-5 Ws 286/12 OLG Hamm, 3 AR 1815/12 GStA Hamm, 60 KLS 1/1 0 LG Essen, 22 Js 232/09 StA Essen, wurde die Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO in der Forensischen Abteilung der LVR Klinik Essen angeordnet (Anlage). Die Sachverhalte betreffend dieses ungesetzlichen Verfahren und gleichfalls ungesetzliche Haftanordnung sind im folgenden Bericht erläutert:

A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art

die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

Insbesondere ist die Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO gegen Willen der Betroffenen unzulässig und verfassungswidrig gemäß BVerfG, 2 BvR 1523/01 vom 9.10.2001 (Anlage 2). Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Aus diesen Gründen sind oben erwähnte Beschlüsse des Landesgericht Essen und Oberlandesgericht Hamm rechtswidrig (entsprechende Strafanträge wurden bereits am 9.09.2012 und 28.12.2012 gestellt). Aufgrund dieser Beschlüsse angeordnete Zwangsmaßnahme ist gleichfalls rechts- und verfassungswidrig, weswegen ich die Staatsanwältin Rayer beschuldige, Straftaten im Dienst zu begehen, und stelle hiermit Strafantrag wegen Rechtsbeugung, Erpressung, Freiheitsberaubung, Nachstellung, Beleidigung, Verleitung von Untergebenen zu Straftaten, Körperverletzung, Beteiligung an einer kriminellen und terroristischen Vereinigung. Ausführliche Begründung meines Strafantrags kann man aus dem Text der Strafanzeige entnehmen, die Rechtsanwältin Strate am

3.01.2013 in einem ähnlichen Betrugs- und Rechtsbruchsfall stellte (Anlage 3).

Gleichfalls werde ich jeden Polizeibeamten und jede Polizeibeamtin vor Gericht zerrren, der oder die rechtswidrigen Befehlen Folge leistet.

Dr Andrej Poleev

Anlage 1. Kopie des Schreibens von der Staatsanwaltschaft Essen vom 30.01.2013, zugestellt am 11.02.2013.

Staatsanwaltschaft Essen

Zweigertstr. 56

45130 Essen

Tel. 0201 803 2949

In dem Strafverfahren 22 Js 232/09 gegen Sie wurde durch Beschluß des Landgerichts Essen vom 21.08.2012 die Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO in der Forensischen Abteilung der LVR Klinik Essen, Keaweelstr. 55, 45130 Essen angeordnet. Termin zu Aufnahme in die LVR-Klinik Essen ist auf den Donnerstag, 14.02.2013 um 9 Uhr bestimmt. Hiermit werden Sie zu diesem Termin geladen. Im Falle Ihres Ausbleibens wird ihre Vorführung angeordnet.

Hochachtungsvoll, Rayer, Staatsanwältin.

Staatsanwaltschaft

Geschäfts-Nr.:

22 Js 232/09

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn

Dr.rer.nat. Andrej Poleev

Bornstraße 20 c/o Hanke

45127 Essen

Ort und Tag

Essen, 30.01.2013

Anschrift und Fernruf

Zweigertstr. 56, 45130 Essen

Telefon:

0201/803-0

Durchwahl:

2949

Beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise.

Sie können sich dadurch erhebliche Nachteile ersparen.

Bringen Sie diese Ladung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Termin bitte mit.

Sehr geehrter Herr Dr.rer.nat. Poleev,

in dem Strafverfahren gegen Sie

wurde durch Beschluss des Landgerichts Essen vom 21.08.2012 die Unterbringung zur Begutachtung gem. § 81 StPO in der Forensischen Abteilung der LVR-Klinik Essen angeordnet.

Termin zu Aufnahme in die LVR-Klinik Essen ist auf den

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Stock (E=Erdgesch.)	im Gebäude
Donnerstag, 14.02.2013	09:00	Eingang/ Pforte		LVR Klinik Essen Krawehlstraße 55 45130 Essen

bestimmt

Hiermit werden Sie zu diesem Termin geladen.

Im Falle Ihres Ausbleibens wird Ihre Vorführung angeordnet.

Hochachtungsvoll

Rayer

Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft Essen
Landgericht Essen
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

25.02.2013

Antrag auf Einstellung des Verfahrens.

Aufgrund rechtswidrige Beschlüsse des Landesgericht Essen und Oberlandesgericht Hamm im Verfahren 111-5 Ws 286/12 OLG Hamm, 3 AR 1815/12 GStA Hamm, 60 KLS 1/1 0 LG Essen, 22 Js 232/09 StA Essen, wurde meine Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO in der Forensischen Abteilung der LVR Klinik Essen angeordnet.

Diese Anordnung ist absurd und entbehrt jeglicher Grundlage. Die Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO gegen Willen der Betroffenen ist unzulässig und verfassungswidrig gemäß BVerfG, 2 BvR 1523/01 vom 9.10.2001. Das Strafverfahren, infolgedessen ich in die Psychiatrie eingesperrt werden soll, wurde aufgrund von Falschaussagen fabriziert, mit zahlreichen Verstößen und Widerhandlungen gegen das geltende Recht durchgeführt, enthält grobe Prozessfehler und stellt ein entsetzliches Beispiel der Fälschung in der Beweisführung dar. So z.B. wurde mein Befangenheitsantrag nicht berücksichtigt und von bisherigen

Pflichtverteidiger nicht eingebracht, obwohl entsprechende Anweisungen gegeben wurden, und weil erhebliche und begründete Zweifel an der Kompetenz und Zurechnungsfähigkeit der Richter, Staatsanwälte und Sachverständiger bestehen (§ 73, 74 StPO).

Der Sachverständiger, der diese Anordnung keinesfalls begründete, ist ein pseudowissenschaftlicher Betrüger, was ich in meinem Schreiben an den Präsident der Internationalen psychiatrischen Vereinigung (WPO) zum Ausdruck brachte.

Im geschilderten Fall handelt es sich eindeutig um rechtswidrige Versuche, Psychiatrie für politische Zwecke zu mißbrauchen. Ich fordere sofortige Beendigung politisch-motivierter Hetze, die aufgrund meiner politischen Ansichten, meiner Volkszugehörigkeit, und meiner wissenschaftlichen Tätigkeit betrieben wird.

Rechtliche Gründe für die Einstellung des Verfahrens in diesem Fall und nach § 170 Abs. 2 StPO sind:

- Kein Straftatbestand wurde erfüllt;
- Straftatbestand ist gerechtfertigt oder entschuldigt;
- Verfahrenshindernisse (Fehlen des erforderlichen Strafantrags, Verfahrensfehler).

Im geschilderten Fall ist es überhaupt zu keinem rechtmäßigen Gerichtsverhandlung gekommen, keine Gerichtsurteile wurden gesprochen. Die willkürliche Beschlüsse reichen nicht aus, um rechtswidrige Maßnahmen wie Inhaftierung in einem pseudowissenschaftlichen Anstalt zu begründen. Eine ausführliche Darlegung entsprechender Sachverhalte erfolgte bereits in meinem 2010 veröffentlichten Buch Indictments, sowie in nachfolgenden Strafanträgen und Schriften:

A. Poleev. Indictments. Enzymes, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

Ich bin kein deutscher Staatsbürger, ich anerkenne diesen Staat samt seine Gesetze, Verordnungen und Organe nicht, darüber hinaus sind sie illegitim, was sich im Artikel 146 GG BRD manifestiert. Ich bin kein Eigentum dieses SS-Staates, und seine Organe haben keine Gerichtsbarkeit über mich oder meine Handlungen. Meine unveräußerliche Rechte sind durch zwischenstaatliche Verträge geschützt (im Einzelnen sind zu nennen Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), UN-Antifolterkonvention (1984), EU-Menschenrechtskonvention (1950), EU-Antifolterkonvention (1987), UN-Konvention gegen Rassendiskriminierung ICERD (1969), UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ICESCR (1976), UN-Konvention über bürgerliche und politische Rechte ICCPR (!976), Europäische

Sozialcharta ESC (1961)), alle widersprechende Gesetze und Verordnungen der BRD haben keine Gültigkeit.

Weiterhin, ist das besagte Strafverfahren unzulässig, weil es gegen Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO) geführt wird; wegen Entscheidung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage (§ 154d StPO); Aufgrund Straf- oder Disziplinarverfahren wegen falscher Verdächtigung oder Beleidigung (§ 154e StPO).

Seit 2004 stellte ich mehrere Strafanträge u.a. gegen Justizangehörige in Essen, wegen Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Nachstellung und weitere Straftaten, von denen keine einzige zugelassen wurde, trotz eindeutige Beweise und Sachverhalte. Meine Klagen haben bis heute keinen rechtliches Gehör gefunden, wurden abgewiesen, meinen berechtigten Forderungen wurde nicht entsprochen. Eine solche rechtsstaatliche Unterlassung zeugt von der Abwesenheit der Urteilskraft und Legitimität der Justizangehörigen.

Ich beantrage die Einstellung sämtlicher Strafverfahren, die Aufhebung aller Anordnungen, und die Außerkraftsetzung aller Gerichtsbeschlüsse.

Dr Andrej Poleev

Willenserklärung.

Infolge Beleidigungen, Mißhandlungen und Folter, denen ich in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) seit über 10 Jahren ausgesetzt bin; aufgrund willkürlicher Außerkraftsetzung meiner unveräußerlichen Rechte; wegen Ablehnung meiner Forderung nach Wiedergutmachung, und beziehend auf meine uneingeschränkte Zurechnungsfähigkeit (*), unterzeichne ich folgende Willenserklärung:

1. Ich trenne mich vollständig von der BRD und deren Organe, und bin in meinen Handlungen nicht an die Gesetze, Verordnungen und Anweisungen, welche von ihnen verfasst und erlassen wurden oder werden, gebunden.

2. Aufgrund widerrechtlicher Zurückweisung meines Asylantrags in Österreich, und daraus resultierender Unmöglichkeit, die BRD zu verlassen, um rassistische und politisch motivierte Hetze zu entkommen, bewerte ich meinen weiteren Aufenthalt auf dem Gebiet der BRD als Nötigung.

3. Alle weitere Versuche der BRD in seinen personifizierten Formen, mich zu betreuen, zu verurteilen, bei sich zu behalten oder zu bedrängen; mich und meine Würde anzutasten; in mein Leben und in die Angelegenheiten, die nur mich betreffen, einzumischen; gegen meinen ausdrücklichen Willen zu handeln; mich daran zu hindern, meine physiologische Bedürfnisse zu befriedigen, oder meinen Beruf auszuüben, werden als kriminelle Handlungen angesehen und angezeigt.

Dr Andrej Poleev

7.07.2013

(*) Meine uneingeschränkte Zurechnungsfähigkeit bestätigen folgende Gutachten und Atteste:

1. Gutachten von Dr. med. Klaus Weischer, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 11.04.2005.
2. Gutachten von Dr. Christoph Schorn, Arzt an der Klinik für Psychiatrie und Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen, vom 18.02.2009.
3. Attest von Dr. med. Harald Hermes, Arzt für Allgemeinmedizin, vom 18.02.2013.

Perversling, Sadist und Psychopath als Psychiater tätig.

Ein Perversling, Sadist und Psychopath ist unterwegs, dazu noch betätigt er sich als Psychiater. Pater Rolf Hermann Lingen hatte gleichfalls Unglück, mit dem „Komm. Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie“ Dieter Oswald Bekanntschaft zu machen, und ihn sehr treffend in seinem Aufsatz vom 3. April 2008 umschrieben (Anlage). Seine Eindrücke kann ich nur bestätigen: seitdem ist er noch blöder, frecher und häßlicher in seinem ungepflegten Erscheinen geworden. Am 2. Januar 2013 forderte ich den WPA-Präsident, Dieter Oswald einen Berufsverbot zu erteilen. Da bisher nichts geschehen ist, und er weiterhin seine böse Untaten oder Attentate vollbringt, müssen wir gemeinsam das Böse aufhalten.

Über Dieter Oswald ist recht wenig bekannt: Außer Strafanzeigen, die über ihn seine zahlreiche Opfer stellen, und die nicht in die Öffentlichkeit gelangen, weil sie von seinen Komplizen bei der Staatsanwaltschaft und Polizei zu Akten gelegt werden, um sie später verschwinden zu lassen, kann man weder wissenschaftliche Artikel noch Dissertationsschriften finden, die mit seinem Namen versehen sind. Als Absolvent unbekannter Fachrichtung unbekannter Hochschule hat er offensichtlich keine Qualifikation, um sich als Arzt und Psychiater zu betätigen. Also, es liegt ein Betrugsfall vor, was bis jetzt keine strafrechtliche Konsequenz nach sich gezogen hat. Der Betrugsfall Oswald sollte eigentlich die Scheinleistungen einer Betrügerbranche von seinesgleichen zum Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen machen. Warum das bisher nicht geschehen ist? Diese Frage soll den Ausbilder dieser

Betrüger gestellt werden: an die Universitätsprofessoren, Mitglieder zahlreicher Akademien, an Personal pseudowissenschaftlicher Einrichtungen, die alle gemeinsam die Pseudomedizin, das Pseudorecht, und die Pseudopolitik begründen.

Die gesamte Umgebung, welche Dieter Oswald seine Tätigkeit erlaubt, ist nicht minder krank wie er selbst: das Personal der Klinik, die geschäftsunfähige Geschäftsleitung, die Pfleger; die Polizisten und die „Rettungsdienste“, die bedenkenlos Befehle ausführen, die ihnen psychisch kranke Pseudoärzte und Vorgesetzte erteilen; die Journalisten, die das alles gutheißen und verschweigen. Nicht zuletzt sind auch Bürger krank, die ihre Stimmen Politiker geben, die dieses perverse System legitimieren.

In dieser permissiven Umgebung hat sich Dieter Oswald zuallerletzt noch an den Kindern vergriffen, wie mir Tina Hofmann berichtete; ihr Rechtsbeistand Frank Engelen bereitet eine Strafanzeige vor. Allerdings werden im deutschen Rechtssystem solche Strafanzeigen als Störung seiner Routine angesehen. Mehr noch: Die Mißachtung, Zurückweisung oder Nichterfüllung meiner Beschwerden, Anträge und berechtigten Forderungen, die ich in den letzten Jahrzehnt an diverse Gerichte, Behörden und Amtsträger richtete, liefert mir klare Beweise dafür, daß es weltweit keine einzige Instanz gibt, wodurch meine Grundrechte geschützt sind, effektiv verteidigt werden können, und deren Einhaltung, wie in zwischenstaatlichen Verträgen proklamiert, gewährleistet wird. Die Richter, Ankläger und Anwälte haben gemeinsam das Recht ausgehöhlt, ausgehebelt und aufgehoben. Ein

wahnwitziges Beispiel, welches meine These bestätigt und illustriert, ist das Scheinrechtssystem der BRD, das aus hunderten Gesetzen, Tausenden darin enthaltenden Paragraphen, und zehntausenden Verordnungen besteht; die hunderttausende Anwälte, Ankläger, Richter, Justiziere, Rechtswissenschaftler und Rechtsgehilfen wachen Tag und Nacht um die Einhaltung ihres Schatzes. In Deutschland gibt es nur Ausnahmegerichte: Amtsgericht, Landgericht, Verfassungsgericht, Familiengericht, Sozialgericht, Arbeitsgericht usw., die zum größten Teil damit beschäftigt sind, die Klagen abzuweisen, und die Kläger in die Irre zu führen. Darüber hinaus besteht bei keinem Gericht die Möglichkeit, die Verletzung der Grundrechte oder eine Entschädigung einzuklagen. Die Bevölkerung mit ihrer Rechtsgläubigkeit ist gleichfalls daran schuld, daß sie dieses monströse Gebilde (er)trägt und duldet. Die Situation mit den Gesetzbücher erinnert an die Buchgläubigkeit, welche den heiligen Schriften des Alten Testament entgegengebracht wird: Alles, was darin steht, wird für wahr gehalten, solange man daran glaubt.

Den Angehörigen des Rechtssystem muß völlig klar sein, daß sie einen gemeinschaftlichen Betrug betreiben, und daß dieser Betrug nicht unendlich fortgesetzt werden kann. Betrügen sie sich selbst, indem sie glauben, es wird irgendwie weitergehen und für sie gut ausgehen nach dem Prinzip: Es gibt nichts Gutes, außer man tut es? Wenn diese Frage mit aller Ernsthaftigkeit beantwortet werden soll, dann mit dem Nürnberger Tribunal, und nicht mit einem symbolischen Akt in der Art einer Wahrheitskommission. Dafür sind die Vorgehen zu schwerwiegend. Darüber hinaus bringt moralische Verurteilung wenig. Das hat das Russell Tribunal zur Frage der

Menschenrechte in der Psychiatrie, das im Sommer 2001 in Berlin abgehalten wurde (3), klar und deutlich bewiesen: danach ging es ohne Unterbrechung weiter wie vorhin, weil niemand zur Verantwortung gezogen wurde, und keine Konsequenzen für Mißhandlungen drohten.

Ich galube fest daran, daß unsere Wahrheit das Böse überwiegt.

Dr. Andrej Poleev

Anlage.

1. Pater Lingen. "Halten Sie die Klappe, sonst fliegen Sie raus!"

<http://pressemitteilung.ws/node/125136>

(Auszug)

Der fette Grinser.

Oswald ist ein relativ kleiner, massiv übergewichtiger Mann mit sehr "legerer" Garderobe, ungepflegtem Schnauzbart, (anscheinend) katastrophaler Mundhygiene, einem vermutlich infolge Hypertonus rotem Gesicht, der praktisch permanent grinste und lachte. Auf meine Frage nach seiner Größe und Gewicht meinte er, er müsse das nicht sagen; auf meinen Hinweis, dass seine Freßsucht eine psychologische Störung sei, und auf meine Frage, ob er in Behandlung sei, grinste er wieder nur. Wer den Spruch kennt: "Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper", macht sich bzgl. Oswald bereits beim ersten Anblick seine Gedanken.

Oswald war im Vorfeld von mir direkt informiert worden, dass ich gerade erst eine fachärztliche Kontrolluntersuchung mit mehreren umfangreichen Tests (Blut, Belastungs-EKG etc.) hatte machen lassen. Das eindeutige Ergebnis: Ich bin "kerngesund" bei "exzellenter Belastbarkeit". Was Oswald vielleicht auch wusste: In diversen Internet-Foren werde ich unverblümt angefeindet, und meine Gegner behaupten z.B., ich sei "ein attraktiver Mann" mit "makellosen Zähnen".

Nachdem Oswald also 25 min grinsend und lachend im Zuschauerraum gesessen hatte, erklärte er dann grinsend, er habe bei mir den "Verdacht einer paranoiden Persönlichkeitsstörung" und leite daraus "verminderte Schuldfähigkeit" (§ 21 StGB: Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen, ist vermindert) ab. "Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen" (§ 20 StGB) schließe er aber aus, da ich ja "offensichtlich klug" sei. Auf das Problem, dass "Beleidigung" nicht gesetzlich bestimmt sei und es damit auch objektiv unmöglich sei, ein diesbzgl. "Unrecht" i.S.d. StGB einzusehen, ging Oswald nicht ein. Der Hinweis auf die Kivi-Untersuchung wurde einfach quittiert mit "Ich kenne Herrn Kivi nicht!" Basierend auf nur 25 min in einem Schmierentheater wurden also vierzig Jahre eindeutiger Anerkenntnis meiner geistigen Gesundheit mit einem Grinsen vom Tisch gewischt.

Bonus: Verdacht und Verdikt der Paranoia

Oswald äußerte zwar nur einen "Verdacht" (was allerdings auch schon den Tatbestand des Rufmords voll erfüllt), in der "Verurteilung" wurde aber von der schizophrenen Pöblerin "rechtskräftig" festgelegt, dass ich tatsächlich paranoid bin. Zu diesem Begriff einige Erläuterungen: Etymologisch (para -

neben; nous - Verstand) bedeutet Paranoia ganz unspezifiziert „Verrücktheit“, "Wahnsinn". Zur Behandlung von Paranoia kommen nicht nur Psychopharmaka, sondern auch Hirnoperationen in Betracht. Umgangssprachlich ist mit Paranoia meistens der Verfolgungswahn gemeint, der z.B. zu Vermutungen führt, dass die Totalüberwachung durch den Staat mit Kameras, Vorratsdatenspeicherung, RFID etc. negative Folgen haben könnte. Oswald schloss aber Verfolgungswahn bei mir explizit aus, sondern nannte statt dessen nur zwei Kriterien: 1. "aggressive Reaktionen auf freundliche Handlungen" und 2. "Sendungsbewusstsein". Leider nannte er keine Beispiele von "freundlichen Handlungen". Es gibt aber tatsächlich Dinge, die ich nicht gutheiße, z.B. a) die permanenten "Justiz"-Schreiben mit "Vorladungen", "Strafbefehlen", "Verurteilungen", "Pfändungsbeschlüssen", "Ladungen zum Haftantritt" etc. pp., b) die nachweislich illegalen "Anwaltsschreiben" à la Groß-Wetz, c) die ungeheuerliche Ehrabschneidung durch die "Justiz" mit Psycho-Schwindel, "Laisierung" etc. pp. Wer also nicht zu sogar dem schlimmsten Unrecht immer nur blöde grinst, der ist paranoid. Auch ein "Sendungsbewusstsein" habe ich übrigens tatsächlich, u.z. in meiner Eigenschaft als Seelsorger. Wer also sein Licht nicht unter den Scheffel stellt, wer sein Talent nicht vergräbt, sondern wer es wagt, seiner Berufung treu zu sein, der ist paranoid.

Oswald wurde auch darauf hingewiesen, dass bereits im Neuen Testament Johannes der Täufer, Jesus Christus und der Apostel Paulus für besessen / geisteskrank erklärt wurden. Dazu grinste Oswald aber nur. S. auch: "Eine Reihe Arbeiten von Medizinern und Theologen suchen Jesus psychiatrisch zu behandeln und verlangen ernst genommen zu werden, wenn sie den

Nachweis zu erbringen versuchen, daß Jesus ein 'geborener Entarteter' oder 'Paranoiker' gewesen sei" (Erich Meyer, Vom Werden und Wesen des Arztlichen Berufes: Klinische Wochenschrift, 15. April 1928, S. 723). Was könnte man Jesus vorwerfen? 1. Verbale Aggressivität gegen die freundlichen Pharisäer ("Ihr Heuchler!" "Ihr Schlangen- und Natterngezücht!", Mt 23). 2. Tätliche Aggressivität gegen die freundlichen Händler im Tempel (gewaltsame Tempelreinigung, Joh 2,13-16). 3. Sendungsbewusstsein ("Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch euch", Joh 20,21). 4. Verfolgungswahn ("Haben sie mich verfolgt, sie werden euch auch verfolgen", Joh 15,20). 5. Größenwahn ("Ich bin der Sohn Gottes", Joh 10,36).

An Organisatoren und Teilnehmer von 22. Europäischen Kongress für Psychiatrie.

EPA European Psychiatric Association
15, Avenue de la Liberté
67000 Strasbourg, France

15.01.2014

Mit dem Schreiben vom 7. Januar wurde ich aufgefordert, meine Posterpräsentation zu vorbereiten, mich als Kongress-Teilnehmer zu registrieren, und entsprechende Gebühren zu bezahlen (Anlage 1). Ich hätte das längst getan, leider bin ich zur Zeit außerstande, einige Vorbedingungen zur Teilnahme an dem Kongress zu erfüllen. Wie aus meinem Bericht, welcher den Mitglieder des wissenschaftlichen Komitee vorgelegt wurde, ersichtlich ist, bin ich in meiner Tätigkeit als Wissenschaftler, Author, und Herausgeber einer akademischen Zeitschrift schwer behindert. Erstens, seit Jahren besteht ein unausgesprochenes Berufsverbot, so daß mir jede Möglichkeit genommen wurde, mein Lebensunterhalt zu verdienen. Willkürlich wurde ich sozial und rechtlich degradiert, muß monatlich mit einer Geldsumme von ca. 380 EUR, die ich mit einer weiteren Person teile, auskommen. Am 1. Juli 2012 beantragte ich politisches Asyl in Österreich, und am 22. August stellte ich entsprechenden Antrag in der Einrichtung des österreichischen Bundesasylamtes Erstaufnahmestelle Ost (Anlage 2). Infolge rechtswidriger Zurückweisung meines Asylantrags erreichte deutschfaschistische Hetze einen neuen Höhepunkt: Seit 13. Februar 2013

bin ich auf der Flucht, um eine willkürliche Inhaftierung und Zwangsunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu entgehen. Seit 1. Juni lebe ich in einem freistehenden Gartenhaus ohne Wärmeisolierung, Heizung und Elektrizität, so daß die Innentemperatur der Außentemperatur gleicht, wenn sie auch deutlich unter 10°C oder unter 0°C fällt. In meinem Bericht habe ich klar und deutlich vorgetragen, daß diese rassistisch motivierte Hetze, die von universitären und akademischen Kreisen ausgeht, keinerlei begründet ist, vielmehr stellt sie ein empörendes Beispiel für die Fortsetzung von Intellektuellen-Verfolgung im Hitler-Reich dar: Der Kampf gegen geistige Brandstifter geht weiter - vor 80 Jahren waren es Remarque, Mann, Kästner, heute Andrej Poleev.

Was soll dieser schizophrene Blödsinn? Für solche, die nicht kapierten, was ich mit meiner Präsentation bezwecken möchte, erkläre ich nochmals.

1. Zuerst möchte ich die etwa 200.000 Menschen repräsentieren, die in Deutschland Jahr für Jahr grundlos und ohne ihr Einverständnis zwangspsychiatrisiert werden.

2. Ich möchte nicht nur die Mißstände aufzeigen und analysieren, die in deutschen Krankenhäuser und in den Köpfen an der Tagesordnung sind, ich ziehe auch gewisse Schlußfolgerungen aus meiner Analyse. Im Einzelnen, bezweifle ich die Existenzberechtigung von Psychiatrie als einer gesonderten wissenschaftlichen Disziplin.

3. Die medizinischen und medizinisch-psychiatrischen Verbrechen im 3. Reich sind Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sowie zahlreicher Publikationen geworden, die deutsche Psychiatrie hat diese Verbrechen öffentlich verurteilt und sich davon distanziert. Dennoch wird vergleichbare Willkür fortgesetzt, was die Frage aufwirft, ob wirkungsvolle juristische Maßnahmen erforderlich sind, um dieses Problem ein für alle Mal zu lösen.

4. Eine Posterpräsentation erscheint auf ersten Blick nicht sehr bedeutend, dennoch ohne meine Präsentation wird der 22. Europäischen Kongress für Psychiatrie nicht stattfinden, weil ich das nicht zulassen werde. Falls die Hindernisse für meine Teilnahme an diesem Kongress nicht innerhalb kürzester Zeit behoben werden, wird dieser Kongress letzte in der Geschichte der Psychiatrie sein; ich werde auch die Einleitung strafrechtlicher Verfahren gegen alle Teilnehmer und Organisatoren beantragen.

5. Ich fordere sofortige Aufhebung des Berufsverbots, aller Strafmaßnahmen und zwangspsychiatrischen Anordnungen, die gegen mich gerichtet sind, eine vollständige Wiederherstellung meiner Rechte, und die Auszahlung einer Entschädigung in Höhe von 10 Millionen Euro.

Ich hoffe, ich muß das Geschriebene nicht nochmals wiederholen.

Dr. Andrej Poleev

Anlage 1. EPA 2014 - Poster Scheduling Notification

From: Shosh Carmeli

To: Andrej Poleev

22nd European Congress of Psychiatry (EPA 2014)

Munich, Germany, 1-4 March 2014

Dear Dr Andrej Poleev,

We thank you for your interest in the forthcoming 22nd European Congress of Psychiatry (EPA 2014), organised in Munich, Germany, 1-4 March 2014.

On behalf of the Scientific Programme Committee (SPC), we are pleased to inform you that your abstract entitled MISUSING PSYCHIATRY FOR POLITICAL AIMS IN GERMANY selected for POSTER PRESENTATION at the EPA 2014 is scheduled for presentation in Poster Session, as follows:

Session Title: Poster Session 02: Forensic Psychiatry

Session Date: 3 March 2014

Session Time: 07:30-18:00

Instructions on how to prepare posters can be found on the congress website at this direct link: [Poster Presentation Instructions](#)

Please be sure to keep to these specifications.

Your poster should be displayed as per the poster board number in the Final Programme that you will receive at the Congress.

Posters may be mounted from the start of sessions on the date of

presentation and must be removed at the conclusion of sessions the same day. Authors are requested to stand next to their poster boards during the coffee breaks and lunch breaks.

CONFIRMATION OF ATTENDANCE AND REGISTRATION TO THE CONGRESS

The presenting author must confirm his/her attendance and register for the Congress.

1. If you have not already registered and paid your registration fees you are requested to do so online via the link: [Registration](#)

Only abstracts of participants who have registered and paid their registration fees by 14 January 2014 will be published in the Congress Final Programme, mobile application and in an electronic supplement of EUROPEAN PSYCHIATRY, the official Journal of the European Psychiatric Association published by Elsevier.

2. We also encourage you to book your accommodation promptly, as availability may be limited in some hotels. [Click here](#) for more information on available hotels for the Congress.

Please do visit the congress website regularly at <http://www.epa-congress.org/> for any updates or changes to the Scientific Programme.

FURTHER INFORMATION

For technical questions regarding your abstract submission please contact scarmeli@kenes.com.

For all other queries, please contact the secretariat at epa@kenes.com.

We do hope that you will be joining us in Munich for what promises to be a very stimulating and enjoyable Congress.

Yours sincerely,

EPA 2014 Munich Congress Secretariat

Anlage 2. Text der Klage gegen Österreich beim Gericht der Europäischen Union.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Asylantrag.pdf>

Организаторам и участникам 22 Конгресса Европейской Ассоциации Психиатров.

EPA European Psychiatric Association
15, Avenue de la Liberté
67000 Strasbourg, France

15.01.2014

7 января я получил письмо, в котором от имени Научного комитета 22–го Конгресса Европейской Ассоциации Психиатров мне предлагается подготовить постер к презентации, зарегистрироваться в качестве участника, и оплатить надлежащий взнос (приложение 1). Я бы давно всё это сделал, но к сожалению не имею возможности по ряду причин. Из текста, предложенного вниманию Учёного комитета и утверждённого к презентации, со всей очевидностью следует, что моя научная, издательская и авторская деятельность невозможна в условиях профессионального запрета, скудных доходов и политического преследования, которому я необоснованно подвергаюсь в Германии. В связи с этим, в 2012 году я подал заявления о предоставлении политического убежища в Австрии, которое было противоправно отклонено. Грубое попрание международного права Австрией в лице её государственных служащих привело к дальнейшему ухудшению моего положения. 13–го февраля 2013 меня вынудили покинуть моё обычное место жительства, и с тех пор я нахожусь в бегах, чтобы не быть арестованным по сфабрикованному обвинению, и не подвергнуться

издевательскому заключению в псевдомедицинском психиатрическом учреждении. С 1 июня мне приходится жить в открыто стоящей хижине без теплоизоляции, отопления и электричества, так что температура внутри равна наружной, что в зимнее время представляет реальную опасность для здоровья и жизни. В тексте моего доклада со всей очевидностью показано, что инициатива описанной травли и охоты на ведьм исходит из академических и университетских кругов, и является вопиющим примером продолжения традиции политического преследования интеллигенции во времена Гитлеровского мракобесия: 80 лет назад преследовали Ремарка, Манна и Кестнера, сегодня преследуют Андрея Полеева.

В связи со сказанным, я хотел бы задать один риторический вопрос: Что означает весь этот шизофренический маразм? Для тех, кто ещё не понял, для чего я намереваюсь презентировать мой постер, объясню ещё раз:

1. В первую очередь я хотел бы представлять на конгрессе примерно 200.000 жителей Германии, которые ежегодно незаконно и помимо их воли направляются в псевдомедицинские психиатрические учреждения, и подвергаются там пыткам и издевательствам.
2. Моей целью является не только указать на злоупотребления и проанализировать их причины, но также предложить выводы из моего

анализа. В частности, я подвергаю сомнению научность психиатрии, и её существование в качестве научной дисциплины.

3. Преступления медицины и психиатрии во времена Гитлера стали предметом судебных разбирательств и публикаций, немецкая психиатрия публично открестилась и осудила эти преступления, которые однако в сходной форме продолжают совершаться и в наши дни. В связи с этим встаёт вопрос о принятии юридических мер с целью полного и окончательного разрешения данной проблемы.

4. Презентация моего постера является казалось бы незначительным событием, однако без этой презентации 22-й Конгресс Европейской Ассоциации Психиатров не состоится, я этого не допущу. Если препятствия для моей деятельности не будут устранены в ближайшее время, этот конгресс будет последним в истории психиатрии, а в отношении его организаторов и участников будет подано заявление об уголовном преследовании.

5. Я требую незамедлительного прекращения профессионального запрета, отмены всех карательных мер, полное восстановление моих прав, и выплату компенсации в размере 10-ти миллионов евро.

Я надеюсь, мне не придётся повторять мои требования.

к.б.н. Андрей Полеев

An Dr. Markus Söder
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München

Rechnung.

Betrifft: Übernahme der Kosten für die Teilnahme an dem 22. Europäischen Kongress für Psychiatrie.

Teilnahmegebühr	695.00
Reise- und Aufenthaltskosten	755,00
Posterproduktion	5.000,00
Gesamtkosten	6.450,00

Bitte überweisen Sie genannten Betrag ohne weitere Verzögerung auf mein Konto 1906534 bei der Sparda-Bank München BLZ 70090500. Falls die geforderte Zahlung nach Ablauf einer Woche ausbleibt, werde ich eine ambulante psychiatrische Begutachtung zur Feststellung ihrer Zurechnungsfähigkeit und ihrer Eignung für das Amt, das Sie bekleiden, beantragen.

Dr. Andrej Poleev

Begleichung der Schuld.

An Prof. Dr. Wolfgang Schön
Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen
Marstallstraße 8
80539 München

Nachrichtlich an Dr. Hans-Jürgen Schinzler

Zur Begleichung der Schuld¹ und bis zum Abschluß außerordentlicher Hauptversammlung², beantrage ich die Übernahme meiner Ausgaben in unbestimmter Höhe. Bitte um sofortige Bearbeitung und Bewilligung meines Antrags, da im Falle der Verzögerung oder Ablehnung die Angehörigen der MPG mit ihren privaten Vermögen haften würden.

Dr. Andrej Poleev

1 A. Poleev. Indictments. Enzymes, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

2 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der MPG.

URL: http://www.facebook.com/note.php?note_id=668965679826665

Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der MPG. March 8, 2014

An die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
Hofgartenstraße 8
80539 München

Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der MPG.

Nach der Entlassung von Peter Gruss aus dem Amt des Präsidenten¹, löse ich Senat der Max-Planck-Gesellschaft auf. In nachfolgender Zeit wird die Max-Planck-Gesellschaft reorganisiert und umstrukturiert, um die bestehende Mißstände zu beheben, und daraus notwendige Konsequenzen zu ziehen. Ich lade alle Interessenten und Betroffene ein, sich an der Diskussion über weiteres Schicksal von MPG zu beteiligen. Eine außerordentliche MPG-Hauptversammlung wird für Anfang Mai, zwischen 1. und 8. Mai dieses Jahres, einberufen, um die Ergebnisse der Diskussion zur Reform der MPG zu institutionalisieren. Da ich meinen eigenen Beitrag dazu leisten möchte, beantrage ich sofortige Bereitstellung der Mittel, die ich für meine Arbeit brauche.

Dr. Andrej Poleev

1 Entlassungsschreiben.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=664819730241260

Entlassungsschreiben. February 27, 2014

Prof. Dr. Peter Gruss

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

Hofgartenstraße 8

80539 München

Mit sofortiger Wirkung entlasse ich Sie aus dem Amt des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. wegen Mißachtung meiner Aufforderungen¹, wegen Förderung der Pseudowissenschaft² sowie Forschung für militärische Zwecke³, wegen Behinderung der Grundlagenforschung⁴, und wegen national-sozialistischer Gesinnung⁵.

Falls Sie nicht freiwillig abtreten, werde ich gegen Sie und Ihre Mittäter strafrechtliche Verfahren beantragen u.a. wegen Veruntreuung und Verschwendung öffentlicher Gelder und Ressourcen, wegen Betrug, wegen Beihilfe zum Mord und Totschlag, wegen Beteiligung an krimineller Vereinigung.

Dr. Andrej Poleev

1 Ich fordere sofortige Aufhebung des Berufsverbots !

<http://www.change.org/de/Petitionen/ich-fordere-sofortige-aufhebung-des-berufsverbots>

2 A. Poleev. Verschrottung einer Pseudowissenschaft. Enzymes, 2014.

<http://www.enzymes.at/download/scrapping.pdf>

3 Liste der bezuschussten Institutionen

Einrichtungen, die direkt oder indirekt mit dem US Department of Defence kooperieren. Darunter finden sich das Fraunhofer Institut, die Max-Planck-Gesellschaft und die Zeiss-Stiftung.

http://www.ndr.de/geheimer_krieg/geheimerkrieg249.pdf

4 Verurteilung der Unmenschlichkeit.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=758926070791120

5 A. Poleev. Indictments. Enzymes, 2010.

<http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

Geld oder Leben. March 13, 2014

Ich habe euch zum Tode verurteilt¹ - nicht, weil ich euren Tod wünsche: Ihr seid bereits tot². Dennoch besteht die Möglichkeit, euch zu entscheiden: Zwischen dem Geld, das ich für meine Arbeit brauche, und dem Leben, das ihr vielleicht gebrauchen könnt, um etwas besseres damit anzufangen. Mein Angebot ist unverbindlich, und die Entscheidung überlasse ich euch.

1 A. Poleev. Indictments. Enzymes, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

2 Anastasis

URL: <http://poleev.blogspot.com/2014/01/anastasis.html>

Landeskriminalamt Niedersachsen
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

15.03.2014

Strafantrag.

Am 14. März dieses Jahres gegen 15 Uhr 20 wurde ich im Bahnhofsgebäude in Leer von den Beamten der Bundespolizei grundlos aufgehalten, danach über 6 Stunden festgehalten, mißhandelt, ausgeraubt, ohne mein Einverständnis angefasst, genötigt, bedroht, belehrt, beleidigt usw. ohne meine Würde zu beachten, und die von mir verfasste Willenserklärung zu berücksichtigen (Anlage 1). Während die Beamten mich mißhandelten, zeigten sie kein Anzeichen von Scham, Reue, Zweifel oder Unrechtsbewußtsein, obwohl ich darauf hinwies, daß sie Straftaten begehen und meine Rechte grob verletzen. Aus erklärten Gründen stelle ich einen Strafantrag gegen Sachbearbeiter POK D. Malzahn, PK R. Büttner, Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim, Achterberg 100, 48455 Bad Bentheim, Telefon +49 49539199020, bpoli.badbentheim@polizei.bund.de, sowie gegen ihren Vorgesetzten, einschließlich Dr. Dieter Romann, wegen bewaffneten Raubüberfall, Freiheitsberaubung, Entführung, Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, und ggf. andere Straftaten.

An erwähnten Tag hatte ich in Leer eine Verabredung mit Jana A., mit der ich weiterreisen wollte. Meine Reisepläne wurden durch eine willkürliche Festnahme zunichte gemacht, ich war nicht einmal imstande, sie über diesen Vorfall zu informieren, weil mir die Handschellen angelegt und mein mobiles Telefon abgenommen wurden. Erst nachdem Jana Acker in Leer war, und mich anrief, gewährte mir ein Telefongespräch, woraufhin ich berichtete, daß ich von der Polizei verschleppt wurde, und bedauerlicherweise meinen Vertragsverpflichtungen nicht nachgehen könnte. Trotz wiederholte Äußerung, mit meinem Rechtsanwalt sprechen zu wollen, gewährte mir diese Möglichkeit nicht.

Nach der Festnahme in Leer wurde mein Gepäck durchsucht, nichts Verdächtiges gefunden, danach wurde ich zu Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim gebracht, wo mir die Fingerabdrücke sowie mein Personalausweis abgenommen wurden. Erst spät Abend wurde ich in einem Polizeiauto zum Bahnhof Leer zurückgefahren.

Ich beantrage die Festnahme, psychopathologische Untersuchung, und gegebenenfalls eine strafrechtliche Verurteilung beschuldigter Personen, oder die Verordnung geeigneter therapeutischen Maßnahmen. Im Weiteren beantrage ich, eine kriminelle und terroristische Vereinigung Deutsche Polizei, einschließlich deren Berufsverbände wie die Gewerkschaft der Polizei, zu zerschlagen und auseinander zu treiben. Ich fordere sofortigen Rücktritt des Bundesinnenministers Dr. Thomas de Maizière, des Bundesjustizministers Heiko Maas, und der Bundesministerin für Bildung und Forschung

Johanna Wanka. Alle Informationen und Datensätze mich betreffend, die in den Datenbanken deutscher, europäischer und internationaler Behörden gespeichert wurden, sollen unwiederbringlich und nachweislich gelöscht werden. Ich fordere sofortige Herausgabe meines Personalausweises (Anlage 2), eine öffentliche Entschuldigung und außergerichtliche Auszahlung einer Entschädigung. Für mich sollen alle Reisebeschränkungen aufgehoben werden, und die umfassende Maßnahmen getroffen werden, um eine erneute Verletzung meiner Rechte so gut wie unmöglich zu machen.

Adresse für Korrespondenz in dieser Angelegenheit:

Rechtsanwalt Ralf Skrzipietz

Hovenerstraße 204

41066 Mönchengladbach

Telefon: 02161/963714

mobil: 0151-19155710

Fax: 03212-1144828/02161-4079948

<http://www.skrzipietz.de/>

Dr. Andrej Poleev

Verletzung am linken Arm 1 Woche nach dem Vorfall.



В связи с отказом исполнять мои требования¹, прошу конфисковать всю наличность со счетов отделения немецкой федеральной полиции г. Нордхорн²:

1 Strafantrag.

http://www.facebook.com/note.php?note_id=672298512826715

<http://www.enzymes.at/indictments/LKANiedersachsen.pdf>

2 Deutsche Bank 24 Nordhorn Konto 010800100 BLZ 26770024

IBAN DE95 26770024 0010800100

BIC DEUTDEDB267

Bundespolizeidirektion Hannover, Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim,
Achterberg 100, 48455 Bad Bentheim

Bescheinigung über die Abnahme von Ausweispapieren.

Vorgangsnummer S/211252/2014 vom 14.03.2014

Telefon +49 49539199020

bpoli.badbentheim@polizei.bund.de

Sachbearbeiter POK D. Malzahn, PK R. Büttner